

Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils.

Von
Otto Seeck in Greifswald.

Eine Geschichte des Arianismus, die wirklich diesen Namen verdiente, ist noch nicht geschrieben und kann auch gar nicht geschrieben werden, ehe wenigstens die wichtigsten Vorfragen beantwortet sind. Denn weder hat man das gegenseitige Verhältnis der Quellen genügend untersucht, noch die zahlreichen Fälschungen ausgesondert, noch die Chronologie der Ereignisse systematisch festgestellt; kurz mit Ausnahme der dogmatischen Erörterung, die mehr als zur Genüge hin und her gewendet ist, bleibt noch alles zu thun¹. Diese traurige Lücke der kirchengeschichtlichen Forschung vollständig auszufüllen, habe ich weder Zeit noch Beruf. Aber auch der weltliche Historiker sieht sich immer wieder gezwungen, seinen Blick auf einen Gegenstand zu richten, der die Schicksale des römischen Reiches und seiner germanischen Eroberer oft entscheidend beeinflusst hat, und muß zuletzt die Arbeit, die er gern aus den Händen des Theologen fertig empfangen hätte, weil es nicht anders geht, selber thun. So teile ich denn hier einiges mit, was ich über die ältesten Zeiten des Arianismus erforscht zu haben

1) Auch die neueste Arbeit von C. A. Bernoulli (Das Konzil von Nicäa. Freiburg 1896) hat unsere Kenntnis nicht um einen Schritt weitergeführt.

glaube. Der dogmengeschichtlichen Beurteilung der hierhergehörigen Unterscheidungslehren fühle ich mich nicht gewachsen und kann sie um so mehr aus dem Spiele lassen, als gerade auf diesem Gebiete, wie schon gesagt, unsere Kenntnis am weitesten vorgeschritten ist. Ich beschränke mich daher ganz auf die Feststellung des Thatsächlichen, und was damit untrennbar zusammenhängt, die Quellenkritik. Was ich in dieser Beziehung Neues bieten kann, werden zunächst zerstreute Einzelheiten sein; erst ganz am Schlusse hoffe ich das Material soweit zubereitet zu haben, um wenigstens für die erste Phase des Kampfes eine zusammenhängende Darstellung versuchen zu können.

1.

Nachdem Eusebius von Cäsarea die Besiegung des Licinius und die Edikte Konstantins, durch die er der verfolgten Kirche den Frieden zurückgab, erörtert hat, beginnt er seine Erzählung des arianischen Streites in folgender Weise (V. C. II, 61): „Als der Kaiser hierüber fröhlich war, verbreitete sich ein Gerücht von einer nicht geringen Verwirrung, welche die Kirchen trennte, und da es zu seinen Ohren kam, sann er auf Heilung. Es war aber derart. Während sich das Volk Gottes stolz der Thaten seiner Edlen rühmte und keine Furcht von aussen her es erregte, so daß ein herrlicher und tiefer Frieden allüberall die Kirche durch Gottes Gnade umgab, lauerte der Neid des Bösen auf unser Glück, indem er sich in das Innere der Gemeinde einschlich und mitten in den Scharen der Heiligen selbst sein Spiel trieb. Er trieb nämlich die Bischöfe zum Kampf, indem er einen Aufstand des Zankes zwischen sie warf unter dem Vorwande göttlicher Dogmen, und bald entzündete sich, gleichwie aus kleinem Funken, ein großes Feuer.“ Besäßen wir keine anderen Quellen, so müßten wir hiernach meinen, der arianische Streit habe erst unter der Alleinherrschaft Konstantins begonnen, und so haben die Fortsetzer der Eusebianischen Kirchengeschichte, die alle die *vita Constantini* in erster Linie lasen und benutzten, die Sache thatsächlich

aufgefaßt. Rufinus, Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind darin einig, schon den ersten Anfang der Kontroverse erst nach den Sieg über Licinius zu setzen. Nun hat die Schlacht bei Chrysopolis, welche den Krieg der beiden Mitregenten entschied, erst am 18. September 324 stattgefunden¹, und schon am 20. Mai 325 ist das Konzil von Nicäa eröffnet worden. Die acht Monate, welche dazwischen liegen, genügen kaum für die Versendung der Einladung an alle Bischöfe des römischen Reiches und die zum Teil sehr weiten Reisen, die sie zum Orte der Versammlung zurückzulegen hatten, geschweige denn für die zahlreichen Verhandlungen und Synoden, die schon vorher in dieser Sache stattgefunden hatten. Dafs Eusebius Falsches berichtet, ist also sicher, und ebenso dafs er es wissentlich thut. Denn ein Mann, der in den kirchlichen Kämpfen dieser Zeit eine so bedeutsame Rolle gespielt hatte, konnte unmöglich schon nach etwa fünfzehn Jahren vergessen haben, dafs der arianische Streit mit der Christenverfolgung des Licinius zusammenfiel und schon lange vor derselben begonnen hatte.

Wenn man hieraus mit Fug und Recht wird schliessen können, dafs die Arianer, deren Standpunkt ja Eusebius vertritt, in jener Frühzeit ihrer Sekte irgendetwas zu vertuschen hatten, so wiederholt sich das Gleiche merkwürdigerweise auch bei der Gegenpartei. So gerne sich Athanasius in historischen Rückblicken ergeht, über die Anfänge des Arianismus vor dem ökumenischen Konzil beobachtet er immer das tiefste Stillschweigen. In der Apologia contra Arianos (58) erklärt er, er wolle seinen ganzen Kampf von dem ersten Beginn erzählen (*ἀνωθεν ἐξ ἀρχῆς διηγήσασθαι τὸ πρᾶγμα*), und greift dann auch wirklich weit ausholend bis auf den Episkopat des Petrus zurück; aber was er berichtet, handelt fast ausschliesslich von den Meletianern, die sonst bei ihm nur als untergeordnetes Anhängsel der Arianer erscheinen; über diese selbst geht er mit den Worten hinweg: *ταῦτα δὲ πρῶτοντος τοῦ Μελετίου γέγονε καὶ ἡ Ἀρειανῆ*

1) Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschr. d. Savigny Stiftung, Rom. Abt. X, S. 188.

αἵρεσις· ἀλλ' ἐν τῇ συνόδῳ τῇ κατὰ Νίκαιαν ἡ μὲν αἵρεσις ἀνεθροματίσθη, καὶ οἱ Ἀρειανοὶ ἐξεβλήθησαν. Kein Wort darüber, wie die Ketzerei entstand und wie sie sich zuerst ausbreitete! Dies ist um so auffälliger, als Athanasius während dieser ganzen Zeit sich in Alexandria aufhielt, also sämtliche Phasen des Kampfes miterlebt, bei den meisten sich als Mitglied des alexandrinischen Klerus sogar persönlich beteiligt haben muß. Dafs ihm der Beginn desselben, der ganz Aegypten und Syrien in wilde Aufregung versetzte, ohne alles Interesse für seine Leser erschienen sei, läfst sich danach kaum annehmen. Wie erklärt sich also diese sonderbare Übereinstimmung beider Parteien im Totschweigen jener ersten Ereignisse?

Gelasius Kyzikenus¹ hat uns einen Brief Konstantins an die Gemeinde von Nikomedia erhalten, von dem auch Theodoret ein Bruchstück in seine Kirchengeschichte (I, 19) aufgenommen hat und der dem Sokrates (I, 9, 65) gleichfalls bekannt war. Die Urkunde ist also nicht schlecht beglaubigt; dafs sie echt sei, glaube ich trotzdem nicht, aber auch als Fälschung behält sie einigen Quellenwert, weil sie jedenfalls von einem Manne herrührt, der das Nicänische Konzil noch erlebt hatte und mit den damaligen Zeitverhältnissen genau vertraut war. Nachdem hier im Anfang die arianische Lehre scharf getadelt ist, heifst es weiter: ἵκετεύω, τίς ἐστιν ὁ ταῦτα διδάξας οὕτως ἄκακον πλήθος; Εὐσέβιος δηλαδὴ ὁ τῆς τυραννικῆς ἀμότητος συμμύστης. ὅτι γὰρ πανταχοῦ τοῦ τυράννου γεγένηται πρόσφυξ, πολλαχόθεν ἐστὶ συνορξίν. τοῦτο μὲν γὰρ αἱ τῶν ἐπισκόπων σφαγαὶ διαμαρτύρονται, ἀλλὰ τῶν ἀληθῶς ἐπισκόπων. τοῦτο δὲ ἡ χαλεπωτάτη τῶν χριστιανῶν ἐκδίωξις διαρρήδη βοῶ. οὐδὲν γὰρ περὶ τῶν εἰς ἐμὲ γεγενημένων ὕβρεων νῦν ἐρῶ, δι' ὧν ὅτι μάλιστα αἱ τῶν ἐναντίων μερῶν ἐπραγματεύσαντο συνδρομαί. οὗτος καὶ ὀφθαλμοὺς κατασκόπους ὑπέπεμπε καὶ ἐμοῦ καὶ μόνον οὐκ ἐνόησεν τῷ τυράννῳ συνεισέφερεν ὑπουργίας. μηδὲ μέ τις οἰέσθω εἶναι πρὸς τὴν τούτων ἀπόδειξιν ἀπαράσκευον. ἔλεγχος γάρ ἐστιν ἀκριβής, ὅτι τοὺς πρεσβυ-

1) Act. Conc. Nic. III bei Mansi, S. Conc. collect. II, p. 939.

τέρονς καὶ διακόνους τοὺς Εὐσεβίῳ παραπεμπομένους φανερώς ἐπ' ἐμοῦ συνειληφθαι συνέστηκεν. Der Bischof von Nikomedia wird hier als ein so treuer Anhänger des gestürzten Tyrannen gebrandmarkt, daß er sogar seine Presbyter und Diakonen zu Spionendiensten für Licinius mißbrauchte; selbst an der Christenverfolgung soll er mitschuldig gewesen sein. Da nun Eusebius bekanntlich eine der Hauptstützen der arianischen Partei war, muß man hiernach annehmen, daß auch Licinius für sie eingetreten ist; ja wenn es heißt, nur diejenigen Bischöfe seien von seinen Morden betroffen worden, die in Wahrheit Bischöfe waren, so wird sich dies kaum anders deuten lassen, als daß die Verfolgung sich nur gegen die orthodoxe Geistlichkeit, nicht auch gegen die arianische wandte. Ist dies richtig, so wird man es wohl begreifen, warum der arianische Kirchenhistoriker die Zeit des Licinius in Vergessenheit zu begraben sucht und zu diesem Zwecke selbst vor der offenkundigen Lüge nicht zurückscheut, das Schisma habe erst nach dem Sturze desselben begonnen. Denn die Gemeinschaft des Christenverfolgers konnte seiner Partei wahrlich nicht zur Ehre gereichen.

Das Zeugnis jenes Briefes könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn nicht auch andere Quellen es unterstützten. Hieronymus schreibt (epist. 133, 4): *Arius, ut orbem deciperet, sororem principis ante decepit*. Wurde die Schwester Konstantins vor der übrigen Welt betrogen, so muß ihr Verhältnis zu Arius in die erste Zeit seiner Wirksamkeit fallen. Dazu paßt es, daß wir sie schon auf dem Nicänischen Konzil als Schützerin und Beraterin der Arianer geschäftig finden¹, und daß sie im Briefwechsel mit Eusebius von Cæsarea stand². In jener Zeit aber war Constantia nicht nur die Schwester, sondern auch die Gattin eines Kaisers, nämlich des Licinius. Wenn sie also die Ausbreitung der Ketzerei so wirksam förderte, wie dies Hieronymus andeutet, so heißt dies, daß Arius am Hofe von Nikomedia ausgiebige

1) Philost. I, 9.

2) Mansi, Conciliorum collectio XIII, p. 313.

Unterstützung fand. Wie sollte es auch anders sein, da der Einfluß jenes Eusebius, der sein eifrigster Parteigänger war, nicht nur durch jenen unechten Brief, sondern auch durch Sozomenus ¹ beglaubigt ist, dessen hohen Quellenwert wir später noch kennen lernen werden.

Noch beweiskräftiger als dies alles ist die Autorität der ältesten Urkunde, die uns über den Streit erhalten ist; ich meine den Brief des Alexander von Alexandria an den gleichnamigen Bischof von Byzanz ². Er ist geschrieben, als die Kirche Frieden hatte ³, d. h. nach dem Sturze des Maximinus Daja (313) und vor dem Beginn der licinianschen Verfolgung (321) ⁴. Genauer läßt sich das Jahr nicht bestimmen, doch ist das Schriftstück jedenfalls früher als irgendeine der zahlreichen Synoden, die in dieser Sache getagt haben. Denn Alexander beruft sich nur auf die schriftliche Zustimmung der orientalischen Bischöfe ⁵, nicht auf einen Synodalbeschluss, wie er es zweifellos thun würde, wenn ein solcher schon vorläge. In diesem Briefe nun spricht der Schreiber es deutlich aus, daß er ein Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten des Arius erwartet und sich zum Widerstande bereit macht. Einflußreiche Frauen, wahr-

1) I, 15: *ἐν τοῖς βασιλείοις τετιμημένον.*

2) Theodor. h. e. I, 4.

3) 59: *τοὺς διωγμὸν ἡμῖν ἐν εἰρήνῃ τὸ ὅσον ἐπ' αὐτοῖς ἐπεγεύραντες.*

4) Über die Zeit dieser Verfolgung s. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 465.

5) 59: *τούτους ἀποστραφέντες, ἀγαπητοὶ καὶ ὁμόφυχοι ἀδελφοί, σύμψηφοι γίνεσθε κατὰ τῆς μακρόδου αὐτῶν τόλμης καθ' ὁμοιότητα τῶν ἀνακατησάντων συλλειτουργῶν ἡμῶν καὶ ἐπιστειλάντων μοι κατ' αὐτῶν καὶ τῷ τόμῳ συνυπογραφήντων — τοῦτο μὲν πάσης Αἰγύπτου καὶ Θηβαίδος, τοῦτο δὲ Αἰβύης τε καὶ Πενταπόλεως καὶ Συρίας καὶ ἔτι Ἀρκίας καὶ Παμφυλίας, Ἀσίας, Καππαδοκίας καὶ τῶν ἄλλων περιχώρων ἃν καθ' ὁμοιότητα καὶ παρ' ὑμῶν δέξασθαι πέποιθα. Der τόμος, welchen die Bischöfe zum Teil mitunterschrieben haben, zum Teil noch unterschreiben sollen, ist nichts anderes als der vorliegende Brief. Denn dieser war nicht an Alexander allein gerichtet, sondern ein Rundschreiben an alle gleichgesinnten Bischöfe des Orients. Daß gerade von dem nach Byzanz geschickten Exemplar sich die Abschrift erhalten hat, ist nur Zufall.*

scheinlich aus der Umgebung der Constantia, haben eine Klageschrift (*έντυχία*) bei den weltlichen Gerichten gegen ihn eingereicht¹; er meint, daß ihm Verfolgung drohe², und gelobt feierlich, selbst Marter und Tod, wenn es sein müsse, für seine Überzeugung auf sich zu nehmen³. Diese Andeutungen in Verbindung mit den oben angeführten Stellen zeigen deutlich genug, welcher Art die Thatsachen waren, die Eusebius von Cäsarea lieber nicht der Nachwelt überliefern wollte.

Aber warum schließt auch Athanasius sich dieser Heimlichthuerei an? Man sollte doch meinen, die orthodoxe Partei müsse sich beeifert haben, den Schleier von der Vergangenheit zu reißen und den Gegnern ihr Verhältnis zu dem Christenverfolger recht derb unter die Nase zu reiben. Da die Beantwortung dieser Frage ein weiteres Ausholen beansprucht, müssen wir sie dem nächsten Abschnitt vorbehalten.

2.

Wie Harnack⁴ mit Recht hervorhebt, wurde Athanasius immer nur mit persönlichen Anklagen bekämpft; seinen Glauben hat man niemals angetastet. Man suchte das anstößige Wort *δμοούσιος* aus dem Bekenntnis zu beseitigen, da es unbiblisch sei; aber den Bischof als heterodox zu verurteilen, weil er daran festhielt, ist auch nicht der leiseste Versuch gemacht worden. In allen den zahlreichen Synoden, bei denen die Arianer die Oberhand besaßen, haben sie nie ein Symbol vorgeschlagen, durch welches das *ήν ουτε ουκ ήν* oder das *ξξ ουκ όντων* oder das *κρίσμα και ποίημα* oder irgendein anderes ihrer charakteristischen Schlagwörter zur

1) 5: *και τοϋτο μὲν δικαστήρια συγκροτούντες δι' έντυχίας γυναικαρίων άτάκτων, ή ήπάτησαν.*

2) 59: *τοϋτο δὲ ἐπὶ δικαστηρίων επιδεικτιῶν φιλοτιμουμένων, τοὺς διωγμὸν ήμῖν ἐν ειρήνῃ τὸ ὅσον ἐπ' αὐτοῖς ἐπεγείραντας.*

3) 55: *ταῦτα τῆς ἐκκλησίας τὰ ἀποστολικὰ δόγματα, ὑπὲρ ὧν και ἀποθνήσκομεν τῶν ἐξόμνησθαι αὐτὰ βιαζομένων ήττον πεφροντικότες, εἰ και διὰ βασάνων ἀναγκάζουσιν.*

4) Lehrbuch der Dogmengeschichte II², S. 236.

bindenden Glaubensregel hätte werden können, sondern immer waren sie auf der Suche nach Formeln, die auch ihre Gegner, ohne der eigenen Überzeugung etwas zu vergeben, annehmen könnten. Harnack sieht in diesem Verfahren nur eine Taktik der Verlegenheit; Eusebius und seine Genossen — er hätte, wie wir sehen werden, auch Arius selbst hinzufügen können — hatten ja das Nicänum mit unterschrieben; sie konnten es also nicht mehr als ketzerisch brandmarken. Diese Erklärung wäre sehr ansprechend, wenn die Arianer erst nach dem ökumenischen Konzil jenen Weg eingeschlagen hätten; aber auch ehe sie sich durch ihre Unterschrift die Hände gebunden hatten, finden wir sie genau in derselben Richtung thätig.

Im Jahre 320 oder kurz vorher versammelt sich in Bithynien eine Synode, die ganz und gar unter dem Einfluß des Eusebius von Nikomedia steht. Sie erläßt ein Rundschreiben, durch das Arius für rechtgläubig erklärt und alle Bischöfe der Christenheit aufgefordert werden, mit ihm zu kommunizieren. Aber daran schließt sich nicht etwa ein Anathema wider seinen Gegner Alexander, sondern die Adressaten werden vielmehr gebeten, auf diesen einzuwirken, daß auch er seinen ehemaligen Presbyter in die Kirchengemeinschaft aufnehme¹. Das Ansinnen, seine Schriften gegen den Arianismus zu widerrufen oder sich den Glaubenssätzen desselben anzuschließen, wird in keiner Weise an ihn gestellt; auch ohne dies gilt er der arianischen Synode für ebenso rechtgläubig, wie Arius selber. Als dieser sich trotzdem zurückgewiesen sieht, geht er nach Palästina und erbittet sich die Erlaubnis, dort öffentlich predigen zu dürfen. Unter dem Vorsitz des Eusebius von Cäsarea tritt eine Provinzialsynode zusammen und gewährt die Bitte. Auch diese Versammlung erkennt also die Lehren des Arius an; gleichwohl schärft sie ihm ein, sich auch künftig als Untergebenen

1) Sozom. I, 15: *σύνοδον ἐν Βιθυνίᾳ συγκροτήσαντες γράφουσι τοῖς πανταχῆ ἐπισκόποις, ὡς ὀρθῶς δοξάζουσι κοινωνῆσαι τοῖς ἀμφὶ τὸν Ἀρειὸν παρασκευάσαι δὲ καὶ Ἀλέξανδρον κοινωνεῖν αὐτοῖς.* Vgl. Athan. apol. c. Ar. 6 = Migne Gr. 25, S. 257.

des Bischofs von Alexandria zu betrachten und immer den Frieden mit ihm zu suchen¹. Vor dem Nicänischen Konzil wie nach demselben wollen also die Arianer ihre Glaubenssätze nicht zum allgemeingültigen Dogma erheben und jeden exkommunizieren, der sich ihnen nicht anschließt, sondern sie betrachten ihre Gegner als Mitglieder der rechtgläubigen Kirche und verlangen von ihnen nur, daß sie ihnen die gleiche Anerkennung gewähren.

Wie sie sich die Möglichkeit dachten, beide streitende Meinungen unter einen Hut zu bringen, läßt sich am deutlichsten aus den Schriften des Eusebius von Cäsarea erkennen. Diesen will die theologische Forschung der Neuzeit zwar nicht als reinen Arianer gelten lassen, sondern weist ihm eine Mittelstellung zwischen den Parteien zu; aber seine eigenen Zeitgenossen sind anderer Ansicht gewesen, und in einer Frage dieser Art wird ihnen doch wohl das entscheidende Wort zukommen. Arius selbst nennt ihn in einem Briefe, dessen Echtheit über jedem Zweifel steht, unter seinen unzweideutigen Anhängern²; Eusebius von Nikomedia rühmt seinen Eifer für die gute Sache und stellt ihn dem zaudernden Paulinus von Tyrus als leuchtendes Vorbild hin³; Athanasius erzählt von ihm mit frommem Grausen, er habe sich nicht gescheut, offen auszusprechen, daß Christus nicht wahrhafter Gott sei⁴, und rechnet sowohl ihn selbst als auch seinen Schüler Acacius zu seinen offenkundigen Gegnern⁵. Die Mittelparteiler haben immer und überall das Schicksal gehabt, daß von beiden Seiten auf sie losgehackt wird, und zwar von denjenigen am meisten und erbittertsten, denen sie ihrer Gesinnung nach am nächsten stehn. Wer von der einen Partei so freudig als

1) Sozom. I, 15: *οἱ δὲ καὶ ἄλλοις ἐπισκόποις ἐν Παλαιστίνῃ συνελθόντες ἐπεψηφίσαντο τῇ Ἀρείου αἰτήσει, παρακελευσάμενοι συνάγειν μὲν αὐτοὺς ὡς πρότερον, ὑποτετάχθαι δὲ Ἀλεξάνδρῳ καὶ ἀντιβολεῖν αἰεὶ, τῆς πρὸς αὐτὸν εἰρήνης καὶ κοινωνίας μετέχειν.*

2) Theod. I, 5, 2. Epiph. haer. 69, 6.

3) Theod. I, 6, 1.

4) De synod. 17 = Migne 26, S. 712.

5) Harnack II^o, S. 207 Anm. 2.

Genosse begrüßt, von der andern so grimmig als Feind bekämpft wird, wie Eusebius Pamphili, spielt gewiß nicht die undankbare Vermittlerrolle. Allerdings hat er das Nicänum anerkannt; aber dies thaten auch Eusebius von Nikomedia und Arius selbst, nur daß sie etwas länger damit zögerten. Überhaupt ist es eine ganz unbegründete Annahme, daß sich das Konzil in der Glaubensfrage in drei Parteien gespalten habe. Sowohl Athanasius und Eustathius¹, als auch Eusebius und Philostorgius wissen nur von zweien, und der letzte rechnet den Kirchenhistoriker ausdrücklich seinen arianischen Gesinnungsgenossen zu². Wenn die Zeugen beider streitenden Parteien in einer Frage so einig sind, widerspricht es aller historischen Kritik, ihr gemeinsames Zeugnis zugunsten einer modernen Hypothese beiseite zu setzen.

Nun ist es wohl bekannt, daß Eusebius, obgleich er in der Vita Constantini sehr ausführlich von dem Nicänischen Konzil erzählt, es doch ganz vermeidet, auf den Gegenstand des dogmatischen Streites einzugehn. Die Stichworte der beiden Parteien nennt er gar nicht; selbst das verhängnisvolle Wort *δμοούσιος* kommt bei ihm nicht vor. Wie er sich die Beseitigung des ganzen Zwistes denkt, ist am klarsten in dem angeblichen Briefe Konstantins an Alexander und Arius ausgesprochen³. Nur auf die Grundwahrheiten

1) Harnack II², S. 225. Von einer dreifachen Parteigruppierung kann ich in dem Berichte des Eusebius nichts entdecken; vielmehr spricht auch er Vit. Const. III, 13, 1 zweimal von *ἐκάτερον τάγμα*, ein Ausdruck, der die Existenz einer dritten Gruppe ausschließt. Übrigens hat Harnack selbst (S. 230 Anm. 2) richtig erkannt, daß der Cäsareenser gerade an das entscheidende Wort des Arius, das *ἦν ὅτε οὐκ ἦν*, geglaubt hat und es nur durch eine recht schlimme Mentalreservation zustande brachte, diese Lehre mit seiner Unterschrift des Nicänischen Symbols zu verdammen.

2) Migne 65, S. 623.

3) Daß die Urkunden der Vita Constantini in der Form, wie sie uns vorliegen, nicht echt sind, hat Crivellucci (Della fede storica di Eusebio. Livorno 1888) bewiesen und eine Autorität wie Mommsen (Ephem. epigr. VII, p. 420) anerkannt; trotzdem findet Herr Bernoulli für gut, dies sichere Resultat der historischen Forschung schlechtweg zu ignorieren. Wie wir unten zu erweisen hoffen, hat Eusebius zwar echte

des Christentums, meint er, komme es an¹; in untergeordneten Nebenfragen sei volle Einheitlichkeit gar nicht erforderlich. Das Verhältnis von Vater und Sohn entziehe sich dem menschlichen Verständnis². Man könne darüber wohl spekulieren; doch wenn man zu verschiedenen Ergebnissen komme, so solle man es machen wie die Philosophen, die zwar auch oft disputierten und über Einzelheiten uneinig seien, sich aber zum Schlusse doch auf Grund ihrer Schulgemeinschaft zusammenfänden³. Keiner solle daher gezwungen werden, sich der Meinung des anderen zu unterwerfen; die Einheit der Kirche könne sehr wohl erhalten bleiben, auch wenn man in nebensächlichen Punkten des Dogmas den individuellen Ansichten freien Spielraum lasse⁴.

Urkunden paraphrasiert, doch der Wortlaut ist immer von ihm, nicht von Konstantin, und in dem gegebenen Falle entscheidet das auch über den Sinn. Aber wenn dies auch nicht wäre, giebt Eusebius seine unbedingte Zustimmung zu dem Briefe des Kaisers doch so unzweideutig zu erkennen, daß man diesen unbedenklich als den Ausdruck seiner eigenen Meinung behandeln kann. Vgl. übrigens die Worte, die er in seine Erzählung verflcht und die vollkommen zu dem Inhalt des Briefes passen. II, 62: *οἱ μὲν οὖν κατ' αὐτὴν τὴν Ἀλεξάνδρειαν νεανικῶς περὶ τῶν ἀνωτάτω διεπληκίζοντο.*

1) II, 70. 71, 5.

2) Vit. Const. II, 69, 2: *πόσος γάρ ἐστιν ἕκαστος, ὡς πραγμάτων οὕτω μεγάλων καὶ λίαν δυσχερῶν δυνάμειν ἢ πρὸς τὸ ἀκριβὲς συνιδεῖν ἢ κατ' ἀξίαν ἐξημεῦσαι;*

3) II, 71, 2: *ἴστε δήπου καὶ τοὺς φιλοσόφους αὐτοὺς, ὡς ἐνὶ μὲν ἅπαντες δόγματι συντίθενται, πολλάκις δὲ, ἐπειδὴν ἐν τιμῶν τῶν ἀποφάσεων μέρει διαφωνῶσιν, εἰ καὶ τῇ τῆς ἐπιστήμης ἀρετῇ χωρίζονται, τῇ μὲντοι τοῦ δόγματος ἐνώσει πάλιν εἰς ἀλλήλους συμπνεύουσιν.*

4) II, 71, 6: *καὶ λέγω ταῦτα, οὐχ ὡς ἀναγκάζων ὑμᾶς ἐξάπαντος τῇ μὲν εὐθύθει καὶ οἷα δήποτε ἐστὶν ἐκεῖνη ἢ ζήτησις, συντίθεσθαι. δύναται γὰρ καὶ τὸ τῆς συνόδου τίμιον ὑμῖν ἀκεραῖος σώζεσθαι καὶ μία καὶ ἡ αὐτὴ κατὰ πάντων κοινωνία τηρεῖσθαι, κἂν ταμίαισά τις ἐν μέρει πρὸς ἀλλήλους ὑμῖν ὑπὲρ ἐλαχίστου διαφωνία γένηται, ἐπειδὴ μηδὲ πάντες ἐν ἅπασι ταυτὸ βουλόμεθα, μηδὲ μία τις ἐν ὑμῖν φύσις ἢ γνώμη πολιτεύεται. περὶ μὲν οὖν τῆς θείας προνοίας μία τις ἐν ὑμῖν ἔστω πίστις, μία σύνεσις, μία συνθήκη τοῦ κρείττονος, ἃ δ' ὑπὲρ τῶν ἐλαχίστων τούτων ζητήσεων ἐν ἀλλήλοις ἀκριβολογεῖσθε, κἂν μὴ πρὸς μίαν γνώμην συμφέρεσθε, μένειν εἰσω λογισμοῦ προσήκει τῷ τῆς διανοίας ἀποδόχῳ τηρούμενα.*

Was uns sonst von den Schriften der arianischen Parteihäupter erhalten ist, kennen wir ausschließlich aus den Ausführungen ihrer Widersacher, namentlich des Athanasius, und es liegt in der Natur der Sache, daß diese vor allem dasjenige hervorheben, was sie bekämpfen, d. h. was die beiden Parteien am meisten trennte. Von der Versöhnlichkeit ihrer Gegner zu reden, haben die orthodoxen Heißsporne begreiflicherweise nicht für nötig gehalten. Um so deutlicher tritt sie in der Vita Constantini hervor, namentlich wenn wir erwägen, daß sie unter Konstantius geschrieben ist, also zu einer Zeit, wo die Arianer die Macht besaßen und mit ihren Anschauungen nicht hinterm Berge zu halten brauchten. Und daß der Bischof von Cäsarea nicht vereinzelt dastand, zeigt das ganze Verhalten der Partei auf allen Synoden, in denen sie die entscheidende Stimme führte. Niemals drängt sie den Gegnern ihre Lehren auf, sondern kämpft nur dafür, daß nichts Unbiblisches zum Dogma erhoben werde. Denn die Worte der Schrift sind ihr absolute Glaubensnorm; doch was darüber hinausliegt, bleibt der individuellen Meinung überlassen. Die Unterscheidungslehren der andern Partei halten sie natürlich für falsch, aber darum noch nicht für häretisch¹. Wenn ihnen ihre Gegner immer wieder vorwerfen, sie rückten nicht mit der Sprache heraus

1) Auch Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte I, 174 giebt zu, daß die Formeln der Athanasius feindlichen Synoden „der athanasianischen Auffassung so nah als irgend möglich“ kommen. Doch will auch er ihre Beschlüsse nicht als arianisch, sondern nur als „eusebianisch“ gelten lassen. Hält man aber diese Unterscheidung aufrecht, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß vor dem Auftreten des Aëtius und Eunomius die arianische Partei sich gar nicht gerührt, ja eigentlich gar nicht existiert habe. Denn alles, was die Gegner des Athanasius thaten und beschlossen, war „eusebianisch“. Wie uns scheint, beweist schon der Name der Eunomianer, daß diese nicht schlechtweg Arianer waren — denn sonst wären sie bei dieser alten Benennung geblieben —, sondern irgendein neues Moment in den kirchlichen Streit hineintrugen. Dieses aber bestand ausschließlich in der klaren und energischen Behauptung der arianischen Unterscheidungslehren, während die eigentlichen Arianer viel mehr geneigt waren, sie zu verhüllen, als zu verfechten.

und versteckten ihre wirkliche Lehre¹ — eine Anklage, die Eusebius Pamphili deutlich genug illustriert —, so hatte dies Verhalten eben darin seinen Grund, weil sie dasjenige, was sie mit den Orthodoxen verband, für viel wichtiger hielten, als was sie trennte. In diesem Sinne konnte Arius sogar die Beschlüsse des Nicänischen Konzils mit unterschreiben; denn was sie ihm Unrichtiges zu enthalten schienen, war nach seiner Ansicht für den christlichen Glauben nicht wesentlich. Dies kleine Opfer seiner Überzeugung meinte er, wenn auch nach einigem Zögern, der Einheit der Kirche bringen zu können.

So haben die Arianer immer nur darum geworben, mit ihren Gegnern gemeinsam innerhalb derselben allumfassenden Kirche ihre friedliche Stellung zu behaupten. Dogmatisch hatte der Streit begonnen, aber in seinem weiteren Verlaufe spitzte er sich praktisch immer mehr darauf zu, nicht ob der Sohn dem Vater wesensgleich sei, sondern ob man Lästerey, die solches leugneten, in der Kirchengemeinschaft dulden könne. Es ist eine absichtliche Verdunkelung der ganzen Frage, wenn Athanasius den Arianern immer wieder die Ketzereien der Thalia vorhält und auf ihre Anklage, daß sein *δουούσιος* unbiblisch sei, damit antwortet, ihr *ἦν ὅτε οὐκ ἦν* stehe gleichfalls nicht in der Bibel. Denn sie haben dasjenige, was in ihrer Lehre nicht schriftgemäß war, niemals zur bindenden Glaubensregel erheben wollen, wie er es that. Nicht für die Wahrheit, sondern für die Ausschließlichkeit seiner Lehrmeinung hat Athanasius sein Leben lang gekämpft.

Bei diesem Stande der Frage konnte es für die orthodoxe Partei natürlich nichts Unwillkommeneres geben, als wenn sich nachweisen ließe, daß ein Bischof, dessen Rechtgläubigkeit keinen Zweifel duldete, die Arianer in die Kirchengemeinschaft zugelassen habe. Da dies nun tatsächlich unter dem Drucke des Licinius geschehen war, so ist es wohl begreiflich, daß auch Athanasius von den Zeiten dieses Kaisers nicht gerne redete.

1) Athan. or. c. Ar. I, 10. De synod. 32. Epist. ad ep. Aeg. et Lib. 5 und sonst noch oft.

Den Beweis dafür liefert die Vergleichung zweier Ketzerverzeichnisse. Das eine steht in dem schon erwähnten Rundschreiben Alexanders (Theod. I, 4, 61) und lautet folgendermaßen: *εἰσὶ δὲ οἱ ἀναθεματισθέντες αἰρεσιῶται ἀπὸ πρεσβυτέρων, Ἄρειος, ἀπὸ διακόνων δὲ, Ἀχιλλᾶς, Εὐζώϊος, Ἀειθαλᾶς, Λούκιος, Σαρμάτης, Ἰούλιος, Μηῶς, Ἄρειος ἕτερος, Ἑλλάδιος.* Das andere bietet uns Sozomenus I, 15: *συνέπραττον δὲ αὐτῷ (d. h. dem Arius) τῆς Ἀλεξανδρέων παροικίας πρεσβύτεροι μὲν, Ἀειθαλᾶς καὶ Ἀχιλλᾶς καὶ Καρπῶνης τε καὶ Σαρμάτης καὶ Ἄρειος, διάκονοι δὲ Εὐζώϊος καὶ Μακάριος, Ἰούλιος καὶ Μηῶς καὶ Ἑλλάδιος.* Wie man sieht, ist in der Liste Alexanders Arius selbst der einzige Presbyter; bei Sozomenus dagegen haben sich ihm aufer Karpones auch noch Aeithalas, Achilles, Sarmates und der zweite Arius zugesellt, die in jenem früheren Verzeichnis noch als Diakonen erscheinen. Es versteht sich von selbst, daß diese vier nicht zu einem höheren Range innerhalb der Hierarchie hätten aufsteigen können, wenn sie nicht in der Zeit, die zwischen den beiden Listen liegt, als vollberechtigte Mitglieder der alexandrinischen Kirche anerkannt gewesen wären.

Man wird vielleicht die Autorität des späten Sozomenus nicht gelten lassen. Oder wenn man den Beweis anerkennt, den wir später für seinen hohen Quellenwert zu führen gedenken, so kann man annehmen, jene vier Diakone seien nicht von ihrem eigenen Bischof Alexander, sondern von irgendeinem der Ketzerführer, z. B. Eusebius von Nikomedia, zu Presbytern befördert worden. Freilich widerspräche das den kirchlichen Satzungen; aber um diese braucht sich ja ein böser Häretiker nicht gekümmert zu haben. Doch in diesem Falle wäre mit Sicherheit vorauszusetzen, daß ihre Rangerhöhung innerhalb der alexandrinischen Kirche, namentlich bei Alexander selbst, keine Anerkennung gefunden habe; dies aber können wir an der Hand einer Urkunde von zweifelloser Echtheit widerlegen.

Bei Gelasius Kyzikenus ¹ ist uns noch ein zweites Rund-

1) II, 3 = Mansi II, S. 793.

schreiben Alexanders erhalten, das auch Sokrates (I, 6, 4), nur minder vollständig, namentlich mit Weglassung der Unterschriften, in seine Kirchengeschichte aufgenommen hat. Dafs es echt ist, hat zwar niemand angezweifelt; aber da der Beweis sich führen läfst, so mag es der Vorsicht halber geschehen.

Wir besitzen je zwei Verzeichnisse des alexandrinischen und des mareotischen Klerus, das eine in den Unterschriften unserer Urkunde, die andern in denen zweier Schriftstücke, die Athanasius (Apol. c. Ar. 73—74) mittheilt. Jene dürfte ungefähr dem Jahre 320 angehören, diese stammen aus dem Jahre 335, und dem Zeitraum, der sie trennt, entspricht auch ganz genau das Verhältnis der Namenreihen. Von den alexandrinischen Presbytern der älteren Liste kehren nur vier in der jüngeren wieder¹; hier aber stehen sie in derselben Reihenfolge, wie dort, ganz an der Spitze, offenbar weil es die ältesten Priester des Verzeichnisses sind. Da man zum Presbyterium meistens wohl in ziemlich hohem Alter gelangte, ist es nicht zu verwundern, dafs die übrigen dreizehn in jenen fünfzehn Jahren verschwunden sind; sie werden eben unterdessen gestorben sein. Unter denjenigen, die an ihre Stelle getreten sind, finden sich acht, Ammonios, Makarios², Pistos, Athanasios, Apollonios, Aphthonios, Amyntianos und Gaios, in der älteren Liste noch als Diakonen vermerkt; doch ist in diesem Falle die Reihenfolge verschieden, mit gutem Grunde, da sie sich hier nach der Zeit der Diakonatsweihe, dort nach dem Dienstalder als Presbyter richtet. Unter den Presbytern des Jahres 335 sind also nur fünf, Plution, Dioskuros, Sarapion, Rhinos und Aithales, die im Jahre 320 sich noch nicht nachweisen lassen; dagegen sind die Diakonen sämtlich neue Männer. Ganz ähnlich ist es auch bei dem mareotischen Klerus. Die fünf

1) *Διονύσιος*, *Ἀλέξανδρος*, *Νειλᾶς* (bei Gelasius in *Σίλας* verdorben), *Λόγγος*. Auch der Name *Λόσκορος* kehrt zwar in beiden Listen wieder, aber da er sehr häufig und die Reihenfolge abweichend ist, dürfte wohl eine verschiedene Persönlichkeit gemeint sein.

2) Dieser Name findet sich nicht in den Unterschriften, doch ist im Text der Urkunde von ihm die Rede.

Presbyter, welche bei Athanasius als die ältesten an erster Stelle stehen, finden sich auch in der Liste von 320 und zwar wieder genau in derselben Reihenfolge. Von den übrigen stehen Sarapion, Demetrios, Markos, Tryphon, Ptolariion, Gaios und Hierax im älteren Verzeichnis unter den Diakonen, aber wieder in anderer Folge; neu sind nur Petros, Dioskoros und Thyrsos. In der Diakonenliste von 335 begegnen uns unter vierzehn Namen zwar drei, die auch 320 vorkommen, Serras, Ammonios und Mauros, aber da die Reihenfolge nicht die gleiche ist, dürfte es sich in diesem Falle wohl auch um verschiedene Männer handeln. Diese Art sowohl der Übereinstimmung als auch der Abweichung trägt, wie mir scheint, so sehr den Stempel der inneren Wahrscheinlichkeit an sich, daß sie allein genügen muß, um die Echtheit unserer Urkunde ebenso wie die der beiden athanasianischen vollgültig zu beweisen. Daß die Vergleichung der Listen auch manchen interessanten Anhaltspunkt für die Kenntnis des priesterlichen Avancements gewährt, soll nur im Vorübergehen angedeutet werden.

In dem Rundschreiben Alexanders, von dessen Unterschriften wir eben geredet haben, findet sich nun ein drittes Ketzerverzeichnis, das zwar die kirchlichen Würden der Exkommunizierten nicht nennt, sie aber aus der Reihenfolge der Namen deutlich erkennen läßt. Um dies klar zu machen, stellen wir die drei Listen nebeneinander, wobei wir die Reihenfolge durch die den Namen vorgesetzten Zahlen bezeichnen.

1. Sendschreiben:	2. Sendschreiben:	Sozomenus:
Presbyter:		Presbyter:
1. Arius.	1. Arius.	1. Arius.
Diakonen:		
2. Achillas.	2. Achillas.	3. Achillas.
4. Aeithalas.	3. Aeithalas.	2. Aeithalas.
	4. Karpones.	4. Karpones.
6. Sarmates.	6. Sarmates.	5. Sarmates.
9. Arius.	5. Arius.	6. Arius.

		Diakonen:
3. Euzoios.	7. Euzoios.	7. Euzoios.
5. Lucius	8. Lucius.	
		8. Makarios.
7. Julius.	9. Julius.	9. Julius.
8. Menas.	10. Menas.	10. Menas.
10. Helladios.	11. Helladios.	11. Helladios.
	12. Gaius.	

Wie man sieht, stimmen die Namen in allen drei Listen so ziemlich überein; die Unterschiede genügen, um zu beweisen, daß keine aus der andern abgeschrieben ist, nicht aber um irgendwelche Zweifel zu rechtfertigen. Denn daß Arius einzelne seiner Anhänger verlor, sei es durch Tod, sei es durch Abschwören ihres Irrtums, ist in keiner Weise auffällig, und ebenso wenig, daß er einzelne neue hinzugewann. Was speziell das Verzeichnis des Sozomenus betrifft, das einzige, dessen Echtheit angefochten werden kann, so zeigt es nur einen Namen, der in den andern beiden fehlt, den des Diakonen Makarios. Nun finden sich aber in den Unterschriften des zweiten Sendschreibens nicht weniger als zwei Männer dieses Namens, beide unter den Diakonen. Der eine davon ist historisch wohlbekannt; als Presbyter zählte er später zu den eifrigsten Gehilfen des Athanasius¹. Der andere wird der Ketzler des Sozomenus sein. Zwar hatte er noch jenen Brief in Gemeinschaft mit Alexander unterschrieben, doch hindert nichts die Annahme, daß er hinterher zu Arius abgefallen ist. Die Namen sind also auch in dem dritten Verzeichnis alle sehr gut beglaubigt; nur an den kirchlichen Würden, die ihnen hinzugefügt sind, bleiben Zweifel möglich.

Auch diese werden aber beseitigt durch die Reihenfolge, welche die zweite, ganz sicher urkundliche Liste bietet. Man wird bemerken, daß sie in dieser Beziehung mit Sozomenus genau übereinstimmt. Denn wenn dort Sarmates

1) Athan. apol. c. Ar. 11. 27. 28. 60. 63. 65. 71. 72. Epist. ad Serap. 2 und sonst.

und der zweite Arius, hier Achilles und Aeithalas vertauscht sind, so gehen diese kleinen Unterschiede gewiß nur auf Fehler der Abschreiber oder auch der Koncipienten selber zurück. In dem ältesten Verzeichnis dagegen sieht die Reihe ganz anders aus. Arius, Achilles, Aeithalas, Sarmates und der zweite Arius folgen sich zwar auch hier in der gleichen Ordnung, wie in den beiden jüngeren Listen, aber sie stehen nicht, wie hier, alle zusammen an der Spitze, sondern die letzten drei sind zwischen diejenigen, welche bei Sozomenus als Diakonen erscheinen, eingeordnet. Diese selbst zeigen in allen drei Listen die gleiche Anordnung, nur daß sie in der ersten durch jene drei Namen unterbrochen ist. Hierin waltet, wie man sieht, ein ganz klares Gesetz. Die Reihenfolge innerhalb jeder der beiden Rangklassen ist ein für allemal eine feste, wie wir das ja auch bei unserer Besprechung der Unterschriften, die dem zweiten Sendschreiben angehängt sind, bemerkt haben. Wenn also in diesem einzelnen der Ketzernamen von den Stellen, die sie vorher in der Reihe der Diakonen eingenommen hatten, entfernt und alle zusammen an die Spitze gestellt sind, so folgt daraus, daß die betreffenden Persönlichkeiten in eine höhere Rangklasse eingetreten waren. Die Urkunde bestätigt also das Zeugnis des Sozomenus, daß Achilles, Aeithalas, Sarmates und der zweite Arius nach der Zeit jenes ersten Rundschreibens Presbyter geworden waren, und zugleich beweist sie, daß diese ihre neue Würde auch von Alexander anerkannt war. Als weitere Bestätigung kommt hinzu, daß auch Epiphanius (Haer. 69, 2) einen jener viere, den Sarmates, als Leiter einer Presbyterialkirche in Alexandria kennt. Auch daß er den Karpones, der in den beiden späteren Verzeichnissen neben Sarmates steht, in der gleichen Eigenschaft nennt, verdient wohl angeführt zu werden. Endlich erwähnt auch der Brief der Synode von Jerusalem ¹ τῶν πρεσβυτέρων τῶν περὶ Ἀρειῶν in der Mehrzahl, während nach dem ältesten Rundschreiben Alexanders unter den Anhängern des Arius noch kein einziger Presbyter war.

1) Athan. de synod. Ar. et Seleuc. 21 = Migne XXVI, S. 720.

Es steht also vollkommen fest, daß Alexander, wenn auch wahrscheinlich von Licinius gezwungen, es mit seinem Gewissen hatte vereinigen können, den Arius und seine Genossen zeitweilig wieder in die alexandrinische Kirche aufzunehmen. So fand jede der streitenden Parteien in der Vorgeschichte des Nicänischen Konzils gewisse dunkle Punkte, die sie verhinderten, die Schwächen der Gegenpartei gerade nach dieser Richtung hin auszunutzen. Athanasius konnte seinen Gegnern die Unterstützung des späteren Christenverfolgers nicht vorrücken, weil die Inkonsequenz Alexanders damit in gar zu engem Zusammenhange stand; die Arianer ihrerseits durften sich nicht darauf berufen, daß der hochorthodoxe Alexander mit ihnen kommuniziert habe, weil sie dies der Gunst eines Herrschers verdankten, der mit Recht als Feind der Christenheit galt. Auf diese Weise ist durch stillschweigendes Einverständnis beider Parteien über jene interessante Zeit ein Dunkel verbreitet, das die historische Forschung wohl niemals ganz wird durchdringen können.

3.

Von diesen Geheimnissen hat schon Rufinus nichts mehr geahnt, so öffentlich sie ihrer Zeit gewesen waren; doch hat auch er noch mit Bewußtsein daran fortgearbeitet, die Geschichte des Streites zugunsten seiner Partei weiter zu verfälschen. Wie die Arianer es als einen Makel betrachteten, daß der letzte Christenverfolger sie begünstigt hatte, so die Orthodoxen, daß der erste christliche Kaiser am Ende seiner Regierung ihr Gegner geworden war. Jeder Herrscher, der es mit der Kirche wohlmeinte, mußte eben bestrebt sein, die ärgerliche Spaltung zu beseitigen. Da nun die Arianer ihre Lehre keinem aufzwingen wollten, sondern zufrieden waren, wenn man sie nur neben ihren Gegnern in der Kirchengemeinschaft duldete, verstand es sich eigentlich ganz von selbst, daß die weltliche Macht dieser Partei der Ver söhlichkeit ihre Unterstützung lieh. Erst als mit Theodosius I. die Orthodoxie strengster Observanz selber auf den Thron gelangte, wurde diese Politik aufgegeben und die

Verfolgung gegen die Arianer begann. Dafs Konstantin befohlen hatte, den Arius wieder in sein priesterliches Amt einzusetzen, und endlich den widerspenstigen Athanasius verbannte, liefs sich nicht ableugnen, so lange diese That- sachen noch in der lebendigen Erinnerung der Zeitgenossen hafteten. Doch ein halbes Jahrhundert später, als die Teil- nehmer der Ereignisse schon zum gröfsten Teil aus dem Leben geschieden waren, fand die tendenziöse Lüge auch nach dieser Richtung hin freies Spiel. So hat denn Rufinus zugleich an seiner Partei und an dem grofsen Kaiser eine Reinigung vorgenommen und beide ins schönste Einvernehmen gebracht. Das Mittel dazu war sehr einfach: alle Dinge, in denen sich das Eintreten Konstantins für die Ketzler gar zu deutlich kundgab und die sich doch nicht totsichweigen liefsen, der Befehl, den Arius in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius, wurden einige Jahre herabgerückt und so aus der Regierung Konstantins in die seines minder unan- fechtbaren Sohnes hineingeschoben. Daneben wurden noch andere Entschuldigungen für den grofsen Kaiser ausgeheckt — z. B. das Märchen von jenem namenlosen arianischen Presbyter, den Constantia ihrem Bruder auf dem Totbette empfohlen habe —, als wenn Entschuldigungen noch nötig gewesen wären, nachdem man ihm alle Unthaten gegen die orthodoxe Kirche schon glücklich abgenommen hatte. Doch wer um einer Tendenz willen flügt, weifs selten die Grenze zu finden, bis zu der sein Zweck die Lüge noch nötig macht.

Im 5. Jahrhundert war der Arianismus nicht erloschen, aber seine Aufnahme in die Kirchengemeinschaft, um die noch in den Tagen des Rufinus so erbittert gekämpft worden war, kam nicht mehr in Frage. Als so der Streit aufgehört hatte, aktuell zu sein, und die Rechtgläubigkeit in Ruhe ihres Sieges genofs, brauchte sie auch nicht mehr zu dem traurigen Kampfmittel der Geschichtsfälschung zu greifen. Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind gewifs nicht unparteiisch — wer hätte das in jenen Zeiten bleiben können? —, wohl aber durchaus ehrlich. Dazu haben sie mit solchem Fleifs

das zerstreute Material zusammengetragen und es mit so gesunder Kritik gesichtet, wie dies auch in den besseren Zeiten der griechischen Litteratur nicht oft geleistet worden ist. Moderne Anforderungen darf man freilich an sie nicht stellen. Ihren Quellen, unter denen Rufinus und das Leben Konstantins von Eusebius die ersten Stellen einnahmen, standen sie in naiver Gläubigkeit gegenüber, und wenn sie auch einzelne Fehler derselben korrigieren konnten, zu systematischer Prüfung haben sie sich niemals aufgeschwungen.

Wir sahen schon, dafs sie alle den Irrtum teilen, der arianische Streit habe erst nach dem Sturze des Licinius begonnen. Daraus folgt mit Sicherheit, dafs ihnen aufser dem Leben Konstantins keine zeitgenössische Erzählung jener Dinge vorgelegen hat. Denn wer sie erlebt hatte und unabhängig von Eusebius schrieb, der konnte gar nicht umhin, den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der licinianischen Verfolgung und der Kirchenspaltung gebührend hervorzuheben. Auch wenn er die arianische Partei reinigen wollte, zu einem so kläglichen Auskunftsmittel, wie der Bischof von Cäsarea, die ersten Jahre des Streites einfach wegzulügen, hätte doch nicht leicht ein zweiter gegriffen. In jedem andern Geschichtswerk, das noch auf unmittelbarer Anschauung beruhte, hätte der Synchronismus jener Ereignisse, die beide die christliche Kirche aufs tiefste bewegten, notwendig hervortreten müssen, und wenn die drei Fortsetzer des Eusebius davon gelesen hätten, so würde sicherlich einer von ihnen, wahrscheinlich alle drei, jenen chronologischen Fehler berichtigt haben. Der Quell mündlicher Tradition war nach mehr als hundert Jahren fast ganz versiegt; denn wenn Sokrates auch aus dem Munde eines uralten Mannes, der dem Konzil von Nicäa noch beigewohnt hatte, ein paar Anekdoten sammeln konnte¹, so waren diese kleinen Brocken doch für die Gesamtheit seiner Darstel-

1) I, 10, 5; 13, 2. Wahrscheinlich stammt auch die Erzählung, wie Paphnutius sich der strengen Durchführung des Cölibats widersetzte (I, 11, 4), von diesem Augenzeugen her; denn den älteren Kirchenhistorikern ist sie fremd.

lung von ganz verschwindender Bedeutung. Die Chronik von Konstantinopel ist zwar von Sokrates, Eunapius sowohl von jenem als auch von Sozomenus benutzt worden¹, doch konnten diese rein weltlichen Quellen für die Kirchengeschichte nicht viel hergeben. Die große Masse der Nachrichten, welche die drei Kirchenhistoriker den Berichten des Eusebius und Rufinus hinzugefügt haben, kann also nur auf folgenden Quellen beruhen:

1) Gelegentliche historische Notizen, die sich in theologischen Schriften fanden. Theodoret (I, 7) schildert die Verhandlungen des ökumenischen Konzils, indem er einfach eine Stelle aus einer Epistel des Athanasius (Migne 26, S. 1037) und eine andere aus irgendeinem Traktat des Eustathius nebeneinanderstellt. In ganz ähnlicher Weise und nicht minder fleißig haben auch Sokrates und Sozomenus die ecclesiastische Litteratur, namentlich den Athanasius, ausgebeutet, nur daß sie das so gewonnene Material sorgfältiger und kunstvoller in ihre Gesamtdarstellung verarbeiten.

2) Urkunden, die oft in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilt werden, deren Inhalt aber auch nicht selten ausgezogen und in die Erzählung verflochten ist. Eine Sammlung solcher Schriftstücke, von Athanasius veranstaltet, die auch dem Sokrates vorgelegen hat, besitzen wir noch heute in der sogenannten *Apologia contra Arianos*; eine andere desselben Verfassers citiert Sokrates (I, 13, 12) unter dem Namen *συνοδικός*. Außerdem gab es Urkundenbücher des Alexander und des Arius (Sokr. I, 6, 41), und eine Sammlung von Synodalbriefen, die der Macedonianer Sabinus veröffentlicht hatte (Sokr. I, 8, 25). Aus diesen und ähnlichen Publikationen sind wohl zum größten Teil die Urkunden geflossen, welche die Kirchenhistoriker ganz oder im Auszuge in ihre Werke

1) Die Benutzung des Eunapius ergibt sich für Sokrates daraus, daß er mit Zosimus (II, 11), der bekanntlich ganz vorzugsweise aus jenem Schriftsteller geschöpft hat, in dem Irrtum übereinstimmt, Maximianus Herculius sei in Tarsus an einer Krankheit gestorben (I, 2, 1); für Sozomenus aus der Widerlegung einer heidnischen Tendenzlüge, die sich gleichfalls bei Zosimus (II, 29) findet (I, 5).

aufgenommen haben. Doch bei Männern von solchem Sammelfleiß ist es keineswegs ausgeschlossen, daß sie auch die Archive selber aufsuchten, ja für Sozomenus läßt sich dies sogar erweisen.

Er bespricht I, 5 die tendenziöse Lüge des Heiden Euphrosin, daß Konstantin erst nach der Ermordung seines Sohnes Crispus, als er für dies Verbrechen in der alten Religion kein Sühnemittel gefunden habe, zum Christentum übergetreten sei, und widerlegt sie durch folgendes, durchaus schlagendes Argument: *Κρίσπος μὲν γάρ, δι' ὃν φασὶ Κωνσταντῖνον καθαρῶς δεηθῆναι, τῷ εἰκοστῷ ἔτει ἐτελεύτησε τῆς τοῦ πατρὸς ἡγεμονίας, ἔτι περιῶν πολλοὺς σὺν αὐτῷ θέμενος νόμους ὑπὲρ χριστιανῶν, ἅτε δὴ κατὰ τὸ δευτερον σχῆμα τῆς βασιλείας τετιμημένος Καῖσαρ ὦν, ὡς εἰς ἔτι νῦν μαρτυροῦσιν οἱ τοῖς νόμοις ὑποτεταγμένοι χρόνοι καὶ τῶν νομοθετῶν αἱ προσηγορίαι.* Sozomenus kennt also zahlreiche Gesetze zugunsten der Christen, die im Konsulat der Datierung und in „den Benennungen der Gesetzgeber“, d. h. in der Überschrift, den Namen des Crispus nannten. Nun trugen allerdings die Originale der Gesetze und Verordnungen die Namen sämtlicher gleichzeitig regierender Kaiser, die Caesares mit eingeschlossen, an der Spitze, aber bei den Abschriften, die man in den Rechtssammlungen zusammenstellte, pflegte man diese langen Überschriften sehr erheblich zu verkürzen. Der Codex Theodosianus und die Constitutiones Sirmondi setzen regelmäsig nur *Imp. Constantinus A.* mit Weglassung sowohl des Licinius als auch der Caesares, die vatikanischen Fragmente schreiben entweder *Augg. et Caess.* oder *Constantinus et Caess.* Hätte also Sozomenus eine dieser drei Sammlungen oder eine ähnliche vierte benutzt, so hätte er zwar wohl in den Konsulaten, aber niemals in den Überschriften den Namen des Crispus lesen können. Mithin ist die Annahme gar nicht abzuweisen, daß er die Originalausfertigungen, wie sie in den Archiven aufbewahrt wurden, durchstöbert hat, und diesem seinem Fleiße verdanken wir so manche Nachricht von der höchsten Wichtigkeit.

Denn das Material der drei griechischen Kirchenhistoriker,

aus Urkunden und den Angaben wohlunterrichteter Zeitgenossen geschöpft, ist natürlich von ganz unschätzbarem Werte, und doch würde derjenige, der ihre Darstellungen einfach nacherzählte, auf Schritt und Tritt in die größten Irrtümer verfallen. Denn Quellen dieser Art boten ihrer Natur gemäß immer nur vereinzelte Nachrichten, zwischen denen der Zusammenhang erst hergestellt sein wollte, und dazu reichte die historische Technik jener alten Herren in keiner Weise aus. Wie die *Apologia contra Arianos* beweist, waren außerdem in den größeren Sammlungen die Urkunden fast ausnahmslos ohne Datum und Konsulat, so daß sich selbst ihre zeitliche Aufeinanderfolge schwer bestimmen liefs. Soweit es sich um kaiserliche Briefe und Erlasse handelte, zeigte ihre Überschrift, wenn sie nicht von den Kopisten willkürlich verkürzt war, in dieser Zeit immer die folgende Namenreihe: *Impp. Constantinus et Licinius Augg. et Crispus et Licinius et Constantinus Caess.* Von welchem der fünf Herrscher das Schriftstück ausgegangen war, liefs sich nur an dem Orte des Datums erkennen, und Untersuchungen dieser Art anzustellen, waren die Alten weder geneigt noch im Stande. Sie schrieben daher alle Gesetze und Verordnungen dieser Zeit dem Konstantin zu, dessen Name nach dem Rechte des älteren Kaisertums an der Spitze stand, während doch sehr viele davon thatsächlich von Licinius erlassen waren. Alles dies waren Schwierigkeiten, denen selbst unsere hoch ausgebildete Forschung nicht immer gewachsen ist; den antiken Kirchenhistorikern blieben sie ganz unüberwindlich.

So kommt es, daß bei den drei griechischen Fortsetzern des Eusebius zwar die einzelnen Thatsachen meist sehr beachtenswert sind, aber ihre Verknüpfung und zeitliche Fixierung von der modernen Kritik gar nicht berücksichtigt zu werden braucht. Nur wenn sie ganz ausdrücklich das Konsulat oder die Ziffer des Kaiserjahres nennen, ist ihre Autorität auch in dieser Beziehung anzuerkennen, ja dann erheischt sie sogar unbedingte Geltung. Denn solche genau datierte Notizen sind immer entweder Urkunden entnommen oder bei Sokrates der Chronik von Konstantinopel.

Im übrigen benutzen sie für das chronologische Gerippe ihrer Erzählung ganz ausschliesslich Rufinus und die *Vita Constantini*; denn dies waren für sie die einzigen Quellen, welche die Ereignisse im Zusammenhang und scheinbar auch in ihrer zeitlichen Folge wiedergaben. Freilich gelingt es ihnen hin und wieder, eine Fälschung dieser zweifelhaften Gewährsmänner aufzudecken; so hat Sokrates (II, 1) aus der Apologie des Athanasius gelernt, daß das Konzil von Tyrus nicht, wie Rufinus behauptete, unter Konstantius, sondern schon unter Konstantin stattgefunden hatte. Aber es waren nur die alleroffenkundigsten Fehler, die sich ihrer naiven Kritik erschlossen. Daß das arianische Schisma nicht erst unter der Alleinherrschaft Konstantins begonnen haben kann, weil alle die Phasen, die es schon vor dem Nicänischen Konzil durchmachte, unmöglich in dem kurzen Zeitraum von acht Monaten Platz finden, leuchtet jedem modernen Forscher auf den ersten Blick ein; aber von jenen dreien hat kein einziger es bemerkt. Trotz ihres überreichen Urkundenmaterials, das sie bei unbefangenen Studium leicht eines Besseren hätte belehren können, haben sie alle jene grobe Lüge des Eusebius ohne Widerspruch hingenommen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine Quelle hingewiesen, die mit Unrecht gegenwärtig sehr wenig Achtung genießt, ich meine die Ketzergeschichten des Epiphanius. Freilich wimmeln sie von den grössten chronologischen Schnitzern — z. B. wird der Tod des Arius noch vor das ökumenische Konzil gesetzt —, aber Fehler ganz ähnlicher Art, wenn auch nicht so arge, finden sich auch bei Sokrates, Sozomenus und Theodoret. Epiphanius war eben noch ungeschickter als sie, die Thatfachen, welche er einzeln überliefert fand, zeitlich unter sich zu verknüpfen; aber mit Bewußtsein gefälscht hat er ebenso wenig wie jene drei, und seine Quellen waren nicht minder gut. Ja er hat vor ihnen sogar das voraus, daß sie mit wenigen Ausnahmen nur die orthodoxe Litteratur benutzt haben, während er auch die Schriften der Ketzer, schon weil er sie widerlegen will, zum großen Teil gelesen hat. Aus ihnen hat er uns höchst wertvolle Nachrichten erhalten, nur muß man sich

bei ihm, wie bei den Fortsetzern des Eusebius, immer daran erinnern, daß sie nach ganz andern Prinzipien behandelt sein wollen, als die sonst in der philologischen und historischen Kritik üblich sind. Denn während bei den meisten Schriftstellern des Altertums der Grundsatz gilt, daß jede Stelle nur aus dem Zusammenhange des Ganzen interpretiert werden darf, haben die Nachrichten dieser Quellen nur Wert, wenn man sie aus ihrer Verbindung, die meist eine falsche ist, herausreißt und jede für sich allein beurteilt.

4.

In welcher Weise die eben dargelegten Grundsätze anzuwenden sind, wollen wir sogleich an einem Beispiel zeigen. An zwei Stellen seiner Kirchengeschichte, am Schlusse der Einleitung und I, 2, sagt Sozomenus, daß er sein Werk mit dem Konsulat des Crispus und Konstantinus, d. h. mit dem Jahre 321, beginnen wolle. Welche epochemachende Bedeutung hatte dies Jahr für die Geschichte der christlichen Kirche? Früher meinte ich, Sozomenus habe es deshalb gewählt, weil in ihm die letzte Christenverfolgung begann¹; aber wenn dies wäre, so hätte er ausführlich auf sie eingehen müssen, während er sie doch kaum flüchtig berührt. Wie bei allen Fortsetzern des Eusebius, Rufinus, Theodoret und Sokrates, so ist auch bei ihm der Ausgangspunkt das ökumenische Konzil, nur daß er ihm, wie die andern es gleichfalls thun, noch eine kurze Vorgeschichte hinzufügt. Man muß daher annehmen, daß auch das Jahr 321 nach seiner Meinung, die freilich keine richtige zu sein braucht, zu dem Konzil in irgendwelcher Beziehung stand.

Sozomenus hat nicht, wie Sokrates, eine Chronik benutzt; wo bei ihm Konsulate auftreten, was selten genug vorkommt, sind sie wohl ausnahmslos datierten Urkunden entnommen. Welcher Art könnte nun diejenige gewesen sein, die er in diesem Falle eingesehen hat?

¹) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 466.

Die Antwort giebt uns Gelasius Kyzikenus ¹, der, wie wir schon an mehreren Stellen dieser Untersuchung bemerken konnten, über ein sehr wertvolles urkundliches Material verfügte. Er schreibt: *δρῶν τοίνυν ὁ βασιλεὺς παρατομμένην τὴν ἐκκλησίαν σύνοδον οἰκουμένην συγκροτεῖ, τοὺς πανταχόθεν ἐπισκόπους διὰ γραμμάτων εἰς Νίκαιαν τῆς Βιθυνίας ἀπαντῆσαι παρακαλῶν. ἦν δὲ αὐτῷ ἐκκαίδέκατον ἔτος καὶ μῆνες ἕξ τῆς βασιλείας, ὅτε ταῦτα αὐτῷ ἐπὲρ τῆς ἐκκλησιαστικῆς εἰρήνης ἐσπούδαστο.* Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß nicht nur Konsulate, sondern auch Kaiserjahre, namentlich wenn ihnen die Monatszahl hinzugefügt ist, für urkundliche Überlieferung sprechen, und hier kommt noch hinzu, daß ausdrücklich von kaiserlichen Briefen (*διὰ γραμμάτων*) die Rede ist. Aus den alexandrinischen Archiven stammt die große Masse der Urkunden, die sich auf den arianischen Streit beziehen, und ehe die Indiktionenrechnung begann, war es gerade in Ägypten üblich, die Zeit nach den Regierungsjahren der Kaiser zu bestimmen ². Diese Rechnung wurde in der Weise gehandhabt, daß immer das Jahr mit dem 1. Thoth = 29. August begann und alle Monate oder Tage, die nach hinten oder vorn über dieses Datum überschossen, für volle Jahre gerechnet wurden. Für Konstantin umfaßte also das erste Jahr seiner Regierung nur die Zeit vom 25. Juli 306, an welchem Tage er den Thron bestieg, bis zum 28. August desselben Jahres; mithin lief das sechzehnte vom 29. August 320 bis zum 28. August 321, und der sechste Monat desselben war der Mechir, der vom 26. Januar bis zum 24. Februar 321 dauerte. In dieser Zeit sind also die Einladungsschreiben zu einem allgemeinen Konzil in Nicäa erlassen worden; jedenfalls hat dem Sozomenus ebenso wie dem Gelasius eine Abschrift derselben vorgelegen, und dies war der Grund, warum er das Konsulat, das ihre Datierung aufwies, als den Anfangspunkt seines Werkes bezeichnete. Auch diese Urkunde gehörte zu denjenigen, welche er benutzte, um die Lügen des Eu-

1) II, 5 = Mansi, Conc. coll. II, p. 805.

2) Seeck, Die Entstehung des Indiktionenzyklus. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XII, S. 294.

napius zu widerlegen (S. 23); denn einerseits diente sie den Interessen des Christentums, andererseits zeigte sie sowohl im Konsulat als auch in der Überschrift den Namen des Cäsars Crispus.

Wenn aber Gelasius inbezug auf den Inhalt und die Datierung jener kaiserlichen Briefe unbedingten Glauben verdient, so begeht er bei ihrer historischen Verwendung alsbald die größten Irrtümer, und ohne Zweifel hat auch Sozomenus sie geteilt. Zunächst ist es falsch, daß Konstantin der Urheber jener Einladungsschreiben war; denn da er im Jahre 321 im Reichsteil des Licinius gar nichts zu sagen hatte, so konnte er weder mit den Bischöfen von Ägypten korrespondieren, noch eine Synode gerade nach Nicäa berufen. Natürlich trug der Brief, wie alle kaiserlichen Erlasse jener Zeit, die Überschrift: *Imp. Constantinus et Licinius Aug. et Crispus et Licinius et Constantinus Caess.*, und dies hat unsere Gewährsmänner getäuscht, weil diejenigen Verordnungen, die wirklich von Konstantin herrührten, ganz ebenso überschrieben waren. Die unsere kann, weil sie sich auf den orientalischen Reichsteil bezieht, nur dem Licinius angehören. Daraus folgt aber weiter, daß jene Einladung sich gar nicht auf das berühmte Konzil bezieht, sondern auf ein anderes, das zwar auch in Nicäa tagen und wohl auch ökumenisch sein sollte, aber wahrscheinlich gar nicht zustande gekommen ist, weil ja Licinius bald darauf zum Christenverfolger wurde und die Abhaltung von Synoden ganz verbot. Daß auch er, so lange er der Kirche noch günstig gesinnt war, gerade Nicäa zum Orte der Bischofsversammlung erwählte, ist keineswegs auffällig. Denn da diese Stadt seiner Residenz Nikomedia ganz nahe lag, so konnte er hier am besten die Verhandlungen, ohne sich doch in sie zu mischen, aufmerksam beobachten und eventuell auch seinen persönlichen Einfluß spielen lassen. Die Urkunde ist also viel interessanter, als wenn sie, wie Gelasius und Sozomenus meinten, wirklich von Konstantin herrührte; denn sie bezeichnet den letzten Versuch des Licinius, den arianischen Streit noch auf dem Boden der christlichen Kirchenverfassung zum Austrag zu bringen, und

gewährt uns durch ihre Datierung einen sicheren *terminus post quem* für den Beginn der Christenverfolgung.

Hat uns dies Beispiel gezeigt, wie beachtenswert die Nachrichten sind, die von Konsulaten oder Kaiserjahren begleitet werden, auch wenn sie auf den ersten Blick wunderbarlich erscheinen, so wird uns das Folgende darüber belehren, einen wie geringen Wert jene unbestimmten und relativen Datierungen haben, deren Bedeutung nur aus dem Zusammenhange zu erkennen ist.

5.

Sokrates (II, 5) berichtet den Tod des jüngeren Konstantin mit Hinzufügung des Konsulats von 340 (*ἐν ὑπατείᾳ Ἀκινδύνου καὶ Πρόκλου*). Dieses Datum ist der Chronik von Konstantinopel entnommen und zweifellos richtig. Dann aber fährt er fort, *ὑπὸ δὲ τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον* sei auch der Bischof Alexander von Konstantinopel gestorben, woraus man schliessen muß, auch dieses Ereignis falle, wenn auch vielleicht nicht genau auf das Jahr 340, so doch mindestens zwischen 339 und 341. Hier aber wird uns kein Konsulat, sondern nur eine jener relativen Zeitbestimmungen geboten und, wie sich sogleich zeigen wird, ist sie falsch. Den Beweis hat zwar schon der Kommentar des Valesius geführt, aber da er vielfachem Widerspruch begegnet ist und das Material sich seitdem etwas vermehrt hat, sei er hier wiederholt.

Über den Nachfolger des Alexander, Paulus, berichtet Athanasius¹: *ὁ κατηγορήσας αὐτοῦ Μακεδόσιος, ὁ νῦν ἐπίσκοπος ἀντ' αὐτοῦ γενόμενος, παρόντων ἡμῶν κατὰ τὴν κατηγορίαν, κεκοινώνηκεν αὐτῷ καὶ πρεσβύτερος ἦν ἐπ' αὐτὸν τὸν Παῦλον. καὶ ὁμοως, ἐπειδὴ Εὐσέβιος ἐπωφθαλμία, θέλων ἀρπάσαι τὴν ἐπισκοπὴν τῆς πόλεως, — ἔμεινεν ἡ πρόφρασις κατὰ Παῦλον καὶ οὐκ ἠμέλησαν τῆς ἐπιβουλῆς, ἀλλ' ἔμειναν διαβάλλοντες. καὶ τὸ μὲν πρῶτον εἰς τὸν Πόντον ἐξωρίσθη παρὰ Κωνσταντίνου· τὸ δὲ δεύτερον παρὰ Κων-*

1) Hist. Ar. ad mon. 7 = Migne 25, S. 701.

σταντίου δεθείς ἀλύσει σιδηραῖς εἰς Σίγγαρα τῆς Μεσοποταμίας ἐξωρίσθη. Hiernach muß Paulus schon unter Konstantin dem Großen Bischof gewesen sein; denn die Ausflucht der Interpreten, seine erste Verbannung falle noch vor die Zeit seines Episkopats, ist schon dadurch ausgeschlossen, daß ja eben die Begehrlichkeit des Eusebius nach dem Bischofssitz von Konstantinopel als Grund derselben angegeben wird. Auch sagt Athanasius, daß Macedonius schon vorher unter Paulus das Amt eines Presbyters verwaltet habe. Und was jeden weiteren Zweifel ausschließt, die Akten des Konzils von Tyrus (335) waren von Paulus als Bischof mitunterzeichnet ¹.

Der Bischofswechsel fällt also jedenfalls vor das Jahr 335. Da Philostorgius (II, 10) ihn unmittelbar nach der Gründung von Konstantinopel (11. Mai 330) erzählt und Theodoret (h. e. I, 19, 1) angiebt, als Alexander starb, habe die Stadt noch Byzanz geheissen, setzte ihn Valesius in das Jahr 330. An der Autorität jener Quellen könnte man zweifeln, wenn sie nicht neuerdings eine urkundliche Bestätigung erhalten hätten. Da Macedonius der Gegenkandidat des Paulus gewesen war, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er jene Anklage bald nach der Bischofswahl erhob; denn ohne Zweifel verfolgte er damit den Zweck, diese für ungültig erklären zu lassen und sich selbst an die Stelle seines Mitbewerbers zu setzen. Nun sagt Athanasius, daß er bei der Verhandlung über die Anklage persönlich anwesend war, und wie wir jetzt aus seinen Festbriefen wissen, befand er sich Ende 331 beim Kaiser in Nikomedia, von wo aus er das nahe Konstantinopel leicht besucht haben kann ², falls

1) Hilar. frg. 3, 13 = Migne 10, S. 667: *Paulus vero Athanasii depositioni interfuit manique propria sententiam scribens cum ceteris eum etiam ipse damnavit.*

2) Larsow, Die Festbriefe des h. Athanasius, S. 77. 80; vgl. S. 27. Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X, S. 198. Der Brief, durch den das Osterfest angesagt wurde, mußte mehrere Monate vor dem Beginn der Fasten, die sich ja gleichfalls nach ihm richteten, abgeschickt werden. Denn von Nikomedia bis Alexandria war ein langer Weg, und von da

nicht etwa, was auch möglich ist, der Prozefs vor Konstantin selbst in Nikomedia geführt wurde. Bei einer streitigen Bischofswahl kann die Sedisvakanz mehrere Monate gedauert haben; die Anklage braucht ihrer Beendigung nicht gleich auf dem Fusse gefolgt zu sein, und da zu ihrer Entscheidung jedenfalls eine Synode berufen wurde, so bedingte dies einen weiteren Aufschub. Es ist also ganz angemessen, wenn man den Tod Alexanders etwa anderhalb Jahre vor die Reise des Athanasius setzt, d. h. an den Anfang des Jahres 330, wie Valesius vermutete.

Dieser Zeitbestimmung steht allerdings eine Schwierigkeit entgegen. Gelasius, der hier ganz ausgezeichneten Quellen folgt, giebt an, daß Alexander in Nicäa nur als Presbyter erschienen sei¹, und dem entsprechend ist er auch in der Präsenzliste des Konzils, die außer den Abgesandten des Papstes nur Bischöfe aufführt, nicht mit verzeichnet. Dazu kommt dann noch eine Überlieferung, die sich freilich nur bei sehr späten Schriftstellern findet, aber doch wohl auf glaubwürdige Erinnerung zurückgehen dürfte, wonach bei dem Einzuge Konstantins in Byzanz (324) dort noch Metrophanes Bischof war². Aber wenn der Episkopat des Alexander, wie es hiernach scheint, nicht vor 325 begonnen haben kann, so müßte er, da er 23 Jahre dauerte, erst 348 oder noch später zu Ende gegangen sein, was zu Sokrates ebenso wenig stimmen würde, wie zu Athanasius, Philostorgius und Theodoret. Dem gegenüber scheint mir nur eine Erklärung möglich.

Auf dem Konzil von Nicäa besorgte Alexander die Versendung des Synodalbriefes für die Provinz der Inseln, versah also, obgleich er Presbyter war, die Funktionen eines Metropolitanbischofs. Auch jenes erste Rundschreiben des

aus mußte die Ankündigung noch über alle Städte von Ägypten und Libyen verbreitet sein, ehe die Fastnacht kam. Diese fiel im Jahre 332 auf den 16. Februar. Die Absendung des Briefes vom kaiserlichen Hoflager kann also jedenfalls nicht später als in den November 331 gesetzt werden, vielleicht noch früher.

1) *Comm. act. conc. Nic. II*, 7. 27 = *Mansi II*, p. 817. 881.

2) *Nicephor. opusc. ed. De Boor*, S. 114 und sonst noch oft.

Alexander von Alexandria, das sicher vor 320 abgefaßt wurde, ist an ihn, nicht an Metrophanes gerichtet worden (S. 6). Mithin muß er für diesen, der schon lange sehr alt und schwach war, als Bistumsverweser gedient haben, und die Jahre dieser Stellvertretung, die um 307 begann, müssen später seinem Episkopate zugezählt sein.

Doch wie dem immer sein mag, jedenfalls steht es fest, daß Alexander vor 335 gestorben ist und folglich Sokrates in der Zeitbestimmung seines Todes geirrt hat. Auch läßt sich noch deutlich erkennen, auf welche Art er zu jenem Fehler gekommen ist. Wie er selbst in der Vorrede zum zweiten Buche sagt, hatte er anfangs seine beiden ersten Bücher ganz nach Rufinus gearbeitet; dann aber lernte er Schriften des Athanasius und verschiedene Urkunden kennen, die ihn überzeugten, daß seine bisherige Quelle in vielen Dingen, namentlich in der Chronologie, unzuverlässig sei. Nach dieser neu gewonnenen Erkenntnis arbeitete er dann die betreffenden Teile seines Werkes um, aber ohne in demjenigen, worin ihm Rufinus die Wahrheit gesagt zu haben schien, von diesem abzugehen¹. Nun waren ja alle Ereignisse, in denen sich die Parteinahme Konstantins gegen Athanasius aussprach, darunter auch der Zwang gegen Alexander von Konstantiopel, den Arius wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, von Rufinus auf Konstantius übertragen worden (S. 20), und wie Sokrates ausdrücklich sagt, war er ihm anfangs auch hierin gefolgt. Daraus ergab sich aber für ihn, daß er auch den Tod Alexanders erst unter Konstantius ansetzen mußte, freilich nicht zu spät, weil sonst die übrigen Ereignisse, welche sich an den Bischofswechsel in der Hauptstadt anschlossen und bei denen jener Kaiser persönlich eine Rolle gespielt hatte, in seiner Regierung nicht mehr Platz gefunden hätten. So verlegte er ihn denn in die ersten Jahre derselben, denn mehr als diese ganz allgemeine Zeitbestimmung ist mit jenem *ὑπὸ δὲ τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον* gewiß nicht

1) Socrat. II, 1, 4: *συγγραμμένοι καὶ ἐν οἷς ὁ Ρουφίνος οὐκ ἐκπίπτει τοῦ ἀληθοῦς.*

beabsichtigt. Als dann Sokrates später die Chronologie seiner beiden ersten Bücher nach anderen Quellen durchkorrigierte, fand er zufällig in diesen nichts, was seinem Ansatz für Alexanders Tod zu widersprechen schien, und liefs also in dieser Beziehung alles beim Alten.

Wir sehen hieraus, was sich freilich schon von vornherein erwarten liefs: Zeitbestimmungen nach Konsulaten oder Kaiserjahren sind aus den Quellen geschöpft und folglich überliefert; dagegen beruhen relative Datierungen, die ein Ereignis nur im Verhältnis zu andern früher, später oder gleichzeitig nennen, fast immer auf subjektiven Kombinationen der Kirchenhistoriker, die um so trügerischer sein müssen, als sie meist auf so zweifelhaften Grundlagen, wie die Erzählungen des Eusebius und Rufinus, aufgebaut sind.

6.

Die chronologische Frage, die wir eben erörtert haben, führt uns zu einer viel wichtigeren hinüber, nämlich der nach der historischen Glaubwürdigkeit des Athanasius. Man halte es nicht für Vermessenheit, sie überhaupt aufzuwerfen. In einer Zeit, wo sonst jeder vor den Kaisern und ihren Beamten kroch, ist ein Mann, der ihnen um seiner Überzeugung willen mit so großartiger Kühnheit entgegentrat, ohne Zweifel eine vornehme Erscheinung. Bei einer solchen würde man heutzutage jeden Verdacht, daß sie bewußt gelogen habe, mit Entrüstung abweisen müssen; aber im 4. Jahrhundert waren die Moralbegriffe anders. Man lese nur die Predigten und religiösen Traktate jener Epoche; da findet man die Barmherzigkeit, die Sanftmut, den rechten Glauben, vor allem die Keuschheit hoch gepriesen, aber von der Wahrhaftigkeit ist kaum je die Rede. In seiner Gedächtnisrede auf Athanasius zählt Gregor von Nazianz alle möglichen Vorzüge auf, darunter auch den Eifer für die Wahrheit in dem Sinne, daß damit die rechtgläubige Lehre gemeint ist; aber was wir heute Wahrheitsliebe nennen, kommt in dem langen Verzeichnis von Tugenden gar nicht vor, nicht etwa weil der Redner seinem Helden

diese Eigenschaft absprechen wollte, sondern weil er gar keinen Wert darauf legt. In einem Zeitalter, in dem alles vor dem Despotismus der Kaiser und ihrer feilen Werkzeuge knechtisch zitterte, mußte eben die Lüge, als das charakteristische Laster des feigen Sklavensinnes, eine solche Verbreitung gewinnen, daß zuletzt selbst die besten Männer jedes Gefühl für ihre Verwerflichkeit verloren.

„Mag sein, daß einer
Dies that als ehrlicher Mann;
Ich wäre keiner,
Wenn ich es hätte gethan.“

So gebietet Rückert, jeden nur nach seinen eigenen sittlichen Anschauungen zu beurteilen, und er hat recht. Ein Vergehen gegen die Keuschheit, das in unseren Tagen selbst recht strenge Moralisten nur mit leichtem Tadel rügen würden, hätte Athanasius sich nie verzeihen können; Lügen und Fälschungen dagegen, die wir als Ehrlosigkeit betrachten, meinte er sich um der guten Sache willen schon gestatten zu dürfen. Wie gegenwärtig ein Mann höchst ehrenwert sein kann, den er als verabscheuungswürdigen Sünder von sich gewiesen hätte, so kann er in seiner Zeit sogar eine Persönlichkeit von imponierender Sittlichkeit gewesen sein, auch wenn er unseren moralischen Anforderungen keineswegs entspricht.

Doch solche allgemeine Betrachtungen beweisen nichts: auf die Thatsachen kommt es an.

Um das Jahr 360 wurde in einem Kreise orthodoxer Geistlichen die Frage erörtert, ob Arius im Banne gestorben oder noch vor seinem Tode wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sei. Serapion, der dem Gespräche beigewohnt hatte, bat brieflich den Athanasius um seine Entscheidung, und dieser gab sie in einem Schreiben, in dem das Ende des Arius folgendermaßen geschildert wird¹. Auf die Bitten des Eusebius von Nikomedien habe Kaiser Konstantin den Erzketzer zu sich berufen und gefragt, ob er den Glauben

1) Migne 25, S. 685.

der allgemeinen Kirche theile. Darauf habe Arius seine Rechtgläubigkeit eidlich versichert und ein schriftliches Bekenntnis eingereicht, in dem alles Anstößige vermieden war. Konstantin nahm es an und entliefs ihn mit den Worten: „Wenn dein Glaube recht ist, so hast du wahr geschworen; wenn aber dein Glaube frevelhaft ist und du doch geschworen hast, so mag Gott dich nach deinem Eide richten.“ Nun habe Eusebius den Alexander von Konstantinopel zwingen wollen, am folgenden Tage, der ein Sonntag war, mit Arius zu kommunizieren; der fromme Bischof aber sei in die Kirche gegangen und habe zu Gott gefleht, ihm diese Befleckung zu ersparen. Unterdessen sei Arius, der schon voll Siegeszuversicht war, durch den Drang seines Leibes in einen Abtritt getrieben worden, und dort sei er niedergestürzt und mitten entzweigeplatzt. So habe den Feind Christi in demselben Augenblick, wo er sein Spiel gewonnen meinte, ein schmähhlicher Tod ereilt.

Die Todesursache des Arius medizinisch zu untersuchen, fällt uns natürlich nicht ein. Die Worte, durch die Athanasius sie bezeichnet (*πρηγής γενόμενος ἐλάλησε μέσος*), sind Citat aus jener Stelle der Apostelgeschichte (1, 18), in welcher der Untergang des Judas Ischariot geschildert wird; man braucht sie also nicht ganz buchstäblich zu interpretieren. Will man annehmen, der Erzketzer sei der Cholera, einem Schlagfluß oder auch einem Blutsturz erlegen, so steht dem nichts im Wege. Wie man sieht, wollen wir mit dem frommen Briefsteller nicht zu streng ins Gericht gehen; nur müssen wir freilich verlangen, daß wenigstens zweierlei in seiner Darstellung wahr sei. Erstens muß Arius gestorben sein, ehe er in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde — denn dies ist ja der Hauptpunkt in der Anfrage des Serapion, auf die Athanasius Antwort giebt —; zweitens muß sein Tod in Konstantinopel unter dem Episkopat des Alexander eingetreten sein.

Nun haben wir eben gesehen, daß Alexander wahrscheinlich 330, sicher vor der Synode zu Tyrus (335) gestorben ist, und an diese schloß sich die Einweihung der Grabkirche zu Jerusalem unmittelbar an. Von den bei dieser Feier

versammelten Bischöfen teilt uns Athanasius¹ selbst ein Rundschreiben mit, in dem sie erklären, τὸς περι Ἀρειοῦ in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu haben. Nach allem griechischen Sprachgebrauch bedeutet das den Arius und seine Genossen, und damit man ja nicht in der Interpretation fehl gehe, fügt Athanasius ausdrücklich hinzu, man habe Ἀρειοῦ καὶ τοὺς σὺν αὐτῷ damit gemeint. Es steht also außer jedem Zweifel, daß Arius sowohl den Alexander überlebt hat, als auch von einer stattlichen Versammlung von Bischöfen zur Kommunion zugelassen ist.

Man wird vielleicht erwidern, das seien Ketzer gewesen. Nun wohl! aber das Nicänische Konzil selbst, dessen unfehlbare Geltung Athanasius am lautesten verkündet, hat den Arius, nachdem es ihn vorher exkommuniziert hatte, später wieder zu Gnaden angenommen. Dies hat Hieronymus von Augenzeugen gehört, und die Unterschriften des Bekenntnisses, in denen auch die Namen des Arius und seiner alten Anhänger Euzoios und Achillas (S. 16. 17) vorkamen, bestätigten es². Denn selbstverständlich hätten die Bischöfe keinen zur Unterschrift zugelassen, der außerhalb der Kirchengemeinschaft stand. Und wem dies Zeugnis nicht genügt, den können wir auf ein anderes verweisen, das um so unverdächtiger ist, als es mit jenem außer jedem Zusammenhange steht. Der Brief, in dem Eusebius von Nikomedia und Theognis von Nicäa um Wiedereinsetzung bitten³, ist an dieselben Bischöfe gerichtet, die sie verurteilt

1) Apol. c. Ar. 84; De synod. 21 = Migne 25, S. 397; 26, S. 717.

2) Hier. c. Lucif. 20 = Migne 23, S. 174: *supersunt adhuc homines, qui illi synodo interfuerunt. et si hoc parum est, quia propter temporis antiquitatem rari admodum sunt et in omni loco testes adesse non possunt, legamus acta et nomina episcoporum synodi Nicaenae; et hos, quos supra diximus fuisse susceptos, subscripsisse homousion inter ceteros reperimus.*

3) Harnack II², S. 234 Anm. 1 äußert Zweifel an der Echtheit dieses Briefes; aber wenn er mit der *fable convenue*, die vorzugsweise auf den Berichten des Athanasius beruht, kaum zu vereinigen ist, so zeugt dies für, nicht gegen ihn. Welche Partei sollte denn dies Schriftstück gefälscht haben? Den Arianern mußte es unbequem sein, weil

hatten, d. h. an das Nicänische Konzil ¹. In dieser Urkunde nun heißt es, derjenige, um dessen willen die Schreiber vorher gebannt wurden, d. h. Arius, habe sich unterdessen verteidigen dürfen und sei von den Adressaten, d. h. der Synode, freundlich behandelt worden ². Wie dies zu erklären ist, werden wir später sehen; jedenfalls beweist es unwidersprechlich, daß an der ganzen Erzählung vom Tode des Arius kein wahres Wort ist.

Wer den Athanasius um jeden Preis verteidigen will, wird zu der Annahme geneigt sein, er sei selber der Betrogene gewesen. Leitet er doch den Brief an Serapion damit ein, daß er erklärt, bei dem Tode des Arius nicht selbst in Konstantinopel gewesen zu sein, sondern ihn nur nach dem Berichte seines Presbyters Macarius wiederzugeben ³. Aber wenn dieser der Lügner war, wie konnte sein Bischof ihm Glauben schenken? Daß Arius noch 335 lebte, wußte er ja, denn er selbst sagt es uns; daß Alexander lange vorher gestorben war, konnte ihm auch nicht unbekannt sein, da er ja mit dem Nachfolger desselben auf der Synode zu Tyrus persönlich verkehrt hatte. Sollen wir ihm die Unbesinnlichkeit zutrauen, das alles in seinem frommen Eifer vergessen zu haben? Doch wir brauchen nicht bei solchen Möglichkeiten zu verweilen, da die andern Schriften des Athanasius deutlich zeigen, daß nicht Macarius, sondern

es bewies, daß die Häupter ihrer Sekte dem *όμοούσιον* zugestimmt hatten, den Athanasianern, weil sich daraus die Rehabilitierung des Arius ergab. Beide konnten also wohl ein Interesse daran haben, es zu unterdrücken, aber nicht, es in dieser Form zu erfinden.

1) Der Text des Briefes bei Socr. I, 14, 2: *ἤδη μὲν οὖν καταψηφισθέντες πρὸ κρίσεως παρὰ τῆς εὐλαβείας ὑμῶν, ἐν ἡσυχίᾳ φέρειν τὰ κεκοιμένα παρὰ τῆς ἀγίας ὑμῶν ἐπικρίσεως ὀφειλομεν.*

2) Socr. I, 14, 5: *ὅποτε αὐτὸν τὸν ἐπὶ τοῦτοις ἐναγόμενον ἔδοξε τῇ ὑμῶν εὐλαβείᾳ φιλανθρωπεύσασθαι καὶ ἀνακαλέσασθαι. ἀτοπον δὲ τοῦ δοκοῦντος εἶναι ὑπευθύνου ἀνακεκλημένου καὶ ἀπολογησαμένου, ἐφ' οἷς διεβάλλετο, ἡμᾶς σιωπᾶν.*

3) Migne 25, 685: *ἐγὼ μὲν οὐ παρήμην ἐν Κωνσταντίνου πόλει, ὅτε ἐτελεύτησεν ἐκεῖνος· Μακάριος δὲ ὁ πρεσβύτερος παρῆν κάκεινον λέγοντος ἤκουσα.*

er selbst die Geschichte erdacht und im Laufe der Zeit liebevoll weiter ausgestaltet hat.

In seinen frühesten Streitschriften ist niemals von dem Tode des Arius die Rede, obgleich man doch annehmen müßte, daß ein so wunderbares Gottesgericht besser als alles andere geeignet gewesen wäre, den Lesern die Verworfenheit des Arianismus zu beweisen¹. Selbst in der *Apologia contra Arianos*, in der er die Geschichte der Sekte, soweit sie in seinen Kram paßt, vollständig erzählt, wird dieses wichtige Ereignis mit Stillschweigen übergangen. Offenbar hat Athanasius selbst, als er diese Bücher schrieb, noch nichts von dem Märchen gewußt. Zum erstenmal taucht es in der *Epistula ad episcopos Aegypti et Libyae* auf, die erst 356 verfaßt ist², und hier zwar in ganz eigentümlicher Gestalt. Konstantin, so erzählt Athanasius, habe auf Andringen des Eusebius den Arius berufen und ihm ein schriftliches Bekenntnis abgefordert. Darauf habe dieser eine Formel eingereicht, die sich nur an die Worte der Schrift hielt und die eigentlichen Irrtümer der Arianer mit Schweigen überging. „Wenn du außer diesem nichts anderes im Sinne hast“, habe Konstantin gesagt, „so rufe die Wahrheit zum Zeugen an; denn der Herr straft den Meineidigen.“ Arius habe denn auch geschworen, niemals etwas anderes gesagt oder gemeint zu haben, als in dem vorgelegten Bekenntnis stehe. In dem Brief an Serapion lauten die Worte des Kaisers anders und schärfer; auch verlangt er dort

1) Vgl. Athan. hist. Ar. ad monach. 3 = Migne 25, 693: *εις γὰρ τελείαν κατάγνωσιν τῆς αἰρέσεως τῶν Ἀρειανῶν αὐτάρχεις ἢ περὶ τοῦ θανάτου Ἀρείου γενομένη παρὰ τοῦ κυρίου χριστοῦ ἦν ἡδὴ φθάρσαντες καὶ παρ' ἑτέρων ἔγνωτε*. Ohne Zweifel hat hierin Athanasius von seinem Standpunkt aus vollkommen recht; um so auffälliger ist es, daß er sich dieses Arguments nicht öfter bedient, während er doch sonst in Wiederholungen keineswegs sparsam ist. — Wenn er meint, die Mönche würden schon durch andere über den Tod des Arius unterrichtet sein, so erklärt sich dies daraus, daß er selbst nicht sehr lange vorher in seinem Sendschreiben an die Bischöfe von Ägypten und Libyen die Geschichte erzählt hatte. Denn der Inhalt desselben war von den Empfängern natürlich auch in diese Kreise verbreitet worden.

2) Migne 25, 580.

keinen Eid, sondern Arius hat ihn schon vorher freiwillig geschworen. Unstreitig liegt hierin eine Steigerung seiner Schuld; doch sind diese Verschiedenheiten noch unbedeutend genug, um sich durch Gedächtnisfehler des Athanasius entschuldigen zu lassen. Aber gleich nach der Erzählung der Audienz bei Konstantin folgen die Worte: ἀλλ' ἐνθὺς ἐξεληθῶν ὡσπερ δίλην δόξ κατέπεσε καὶ προηγὶς γεόμενος ἐλάκησε μέσος. Kein Unbefangener kann dies anders interpretieren, als daß der Ketzler in demselben Augenblicke (ἐνθὺς), wo er den Kaiserpalast verließ, eines bösen schnellen Todes gestorben und so die Strafe dem Meineid auf dem Fusse gefolgt sei¹.

Nachdem die Erzählung so zum Abschluß gelangt ist, beginnt sie freilich gleich wieder von neuem, und der Zwang des Eusebius gegen Alexander, dessen Gebet und der Tod des Arius im Abtritt werden ungefähr in der gleichen Weise berichtet, wie in dem Brief an Serapion. Aber wer ein wenig philologische Schulung besitzt, dem wird es ohne weiteres klar sein, daß diese Fortsetzung ein späterer Zusatz ist, um so mehr als wir diese Schrift nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer jüngeren Redaktion besitzen.

Schon die alten Herausgeber haben bemerkt, daß die Apologia contra Arianos und der Brief de synodis einzelne Stücke enthalten, die ihnen Athanasius selbst mehrere Jahre nach ihrer Vollendung hinzugefügt hat. Er pflegte also, wenn er neue Auflagen seiner Werke veranstaltete, sie mit Zusätzen und Berichtigungen zu versehen. Daß er dies auch bei der epistula ad episcopos Aegypti et Libyae gethan hat, er giebt sich mit Sicherheit aus folgender Stelle²: ἦν μὲν οὖν

1) Diese Form der Erzählung scheint auch in der Hist. Ar. ad monach. 51 vorausgesetzt zu werden: εἰ δὲ καὶ ἐώρακεν Ἄρειον ὁ πατὴρ αὐτοῦ (scil. τοῦ Κωνσταντίνου), ἀλλ' ἐπιουρήσας Ἄρειος καὶ ἡαγείς ἔλυσε τὴν τοῦ πατρὸς φιλανθρωπίαν. Denn auch hier stehen Meineid und Tod in engster Verbindung. Zudem erscheint als einzige Gunst, die Konstantin dem Arius erwies, daß er ihn überhaupt einer Audienz würdigte (ἐώρακεν); von einem Zwange gegen den Bischof von Konstantinopel, mit dem Ketzler zu kommunizieren, ist nicht die Rede.

2) 22 = Migne 25, 589.

ἡ πονηρία καὶ ἡ συκοφαντία τῶν Μελιτιανῶν καὶ πρὸ τούτων πᾶσι φανερά· ἦν δὲ καὶ ἡ ἀσέβεια καὶ θεομάχος αἵρεσις τῶν Ἀρειανῶν πάλαι πανταχοῦ καὶ πᾶσιν ἐκδηλος. οὐ γὰρ ὀλίγος ἐστὶν ὁ χρόνος· ἀλλ' οἱ μὲν πρὸ πενήκοντα καὶ πέντε ἐτῶν σχισματικοὶ γέγονασιν· οἱ δὲ πρὸ τριάκοντα καὶ ἕξ ἐτῶν ἀπεδείχθησαν αἵρετικοὶ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀπεβλήθησαν ἐκ κρίσεως πάσης τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου. Da der Brief ohne jeden Zweifel im Jahre 356 geschrieben ist, hat Walch dies Konzil auf die Synode von Alexandria gedeutet und sie nach dieser Stelle auf das Jahr 320 datieren zu können gemeint¹; aber wo ohne weitere Erklärung von dem ökumenischen Konzil geredet wird und dies zwar mit Hinzufügung des bestimmten Artikels, da kann gar kein anderes als das Nicänische gemeint sein. Zudem würde auch die Datierung des Meletianischen Schismas nicht zu dem Jahre 356 passen. Denn so verschieden auch Epiphanius und Athanasius die Gründe desselben betrachten, darin stimmen sie beide überein, daß es aus der Christenverfolgung hervorgegangen war; wenn wir aber mit 55 Jahren von 356 zurückrechnen, so kommen wir auf das Jahr 301, wo jene noch gar nicht begonnen hatte. Die oben angeführte Stelle kann also nur 36 Jahre nach dem Konzil von Nicäa, d. h. im Jahre 361, geschrieben sein; mithin ist sie fünf Jahre später als die ursprüngliche Abfassung des Briefes. Um 361 oder etwas früher — denn ganz genau läßt er sich nicht datieren — ist aber auch der Brief an Serapion abgefaßt. Es ist also ganz erklärlich, daß Athanasius, als er hier die Geschichte vom Tode des Arius in erweiterter und verschönerter Gestalt erzählte, auch jene frühere Schrift soweit veränderte, daß sie mit der späteren nicht in gar zu schroffem Widerspruche stand.

Was also soll Macarius seinem Bischof aufgebunden haben? Daß Arius gleich nach seinem Meineide vor dem Palaste Konstantins starb oder daß dies erst nach dem Gebet Alexanders auf jenem berühmten Abtritt geschah? Wie mir scheint, verrät jene Weiterbildung der Geschichte deut-

1) Hefele, Konziliengeschichte I², S. 268.

lich genug, daß Athanasius nicht nur fremde Erfindungen leichtsinnig verbreitete, sondern selbst der Erfinder war. Man wende nicht ein, daß auch andere Autoren den Tod des Arius ähnlich erzählen. Denn unter ihnen ist keiner, der nicht die Schriften des Athanasius gelesen hätte, und wenn sie zum Teil andere Nebenumstände bringen, so haben sie eben kleine Versehen begangen oder auch bei ihnen ist das Märchen weiter ausgesponnen. Auch daß man ein Jahrhundert später in Konstantinopel sogar den Abtritt zu zeigen wußte, auf dem Arius gestorben sein sollte¹, lehrt nur, was wir schon lange wissen, daß nämlich litterarische Überlieferungen leicht in die Volkssage übergehen und dann auch bald eine sehr bestimmte Lokalisierung erfahren. Der Herthasee auf Rügen verdankt seinen Namen ausschließlich einer falschen Lesart in Tacitus' *Germania*, und doch wird er so nicht nur von den gebildeten Reisenden, sondern auch von den einheimischen Fischern genannt.

7.

Da Athanasius es mit der Wahrheit so wenig genau nimmt, kann es nicht verwundern, daß er sich die Urkunden, deren er zur Beglaubigung seiner Lügen bedarf, im Notfalle selber macht. Aber wenn er auch im Verschweigen zu allen Zeiten sehr stark gewesen ist, zum eigentlichen Fälschen scheint er doch erst ziemlich spät gegriffen zu haben. Wir sahen schon, daß die Geschichte vom Tode des Arius in seinen Schriften nicht vor 356 erwähnt wird. Die *Apologia contra Arianos*, die schon sechs Jahre früher geschrieben ist, enthält in ihren Hauptteilen, soweit ich habe nachprüfen können, nur echtes Material. Doch hat auch sie, wie schon die alten Herausgeber bemerkt haben, am Schlusse spätere Zusätze erhalten, und zu diesen gehören wahrscheinlich auch die beiden letzten Urkunden (86. 87); denn diese sind erweislich gefälscht. Man hüte sich, hieraus zu schließen, daß sie nicht von Athanasius selbst erdacht seien. Die eine der-

1) Socr. I, 38, 7.

selben hat er in seiner *Historia Arianorum ad monachos* 8 wiederholt und sie dadurch als sein Eigentum anerkannt ¹.

Dies ist ein Brief Konstantins II. an die katholische Gemeinde von Alexandria, worin dieser mitgeteilt wird, der Vater des jungen Kaisers habe ihr ihren Bischof nur deshalb durch eine scheinbare Verbannung entzogen, weil er ihn vor den gefährlichen Angriffen seiner blutdürstigen Feinde habe schützen wollen. Er habe daher verordnet, daß man es dem Athanasius in Trier an nichts fehlen lasse, und habe selber die Absicht gehegt, ihn seiner Kirche zurückzugeben, nur sei er durch frühzeitigen Tod daran verhindert worden. Der Sohn erfülle daher den Willen des Vaters, indem er dem Verbannten die ehrenvollste Rückkehr gewähre. Durch diesen Brief will Athanasius beweisen, daß Konstantin der Große ihm niemals feindlich gewesen sei. Wie wir schon oben gesehen haben (S. 19), galt eben die Gegnerschaft eines Kaisers, der sich als treuer Sohn der Kirche gezeigt hatte, als arger Makel; der Bischof hatte daher allen Grund, sich davon zu reinigen.

Die Urkunde trägt die Unterschrift: *ἐδόθη πρὸ δεκαπέντε καλανδῶν Ἰουλίῳ ἐν Τριβέροισι*. Das Konsulat fehlt, doch kann, die Echtheit vorausgesetzt, über das Jahr kein Zweifel sein. Der große Konstantin war am 22. Mai 337 in Nikomedia gestorben; die Nachricht davon hätte bis zum 17. Juni desselben Jahres kaum Zeit gehabt, um bis nach Trier zu gelangen. Wenn also der Schreiber schon von dem Tode seines Vaters redet und dies zwar nicht als von etwas Neuem und Überraschendem, sondern wie von einer längst bekannten Thatsache, so folgt daraus, daß das früheste mögliche Jahr der Datierung 338 ist. Zudem berichtet Athanasius selbst, seine Heimsendung habe auf einem Überkommen der drei Söhne Konstantins beruht, allen verbannten Geistlichen die Rückkehr zu gestatten ²; es waren

1) Auch *Hist. Ar. ad mon.* 50 = Migne 25, 753 beruft er sich auf diesen gefälschten Brief.

2) *Hist. Ar. ad mon.* 8 = Migne 25, 704: *ταῦτα συνορῶντες οἱ τρεῖς ἀδελφοὶ, Κωνσταντῖνος, Κωνσταντῖος καὶ Κόνστας, ἐποίησαν πάν-*

ihr also Verhandlungen der Brüder vorausgegangen, die bei ihrer weiten Entfernung voneinander jedenfalls Monate in Anspruch genommen hatten. Endlich lehrt uns der Vorbericht zu den Festbriefen, daß der Bischof am 27. Athyr 338 (= 23. November) in Alexandria einzog, und es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß er nach der Aufhebung seines Exils die Heimkehr noch über ein Jahr verschoben habe. Ist also das Datum jenes Briefes echt, so kann es nur den 17. Juni 338 bedeuten.

Aber dieser Tag paßt nicht zu der Überschrift. Denn hier nennt sich Konstantin II. noch Cäsar, wie er es bei Lebzeiten seines Vaters und in den ersten Monaten nach dessen Tode gewesen war; aber schon am 9. September 337 hatte er den Augustustitel angenommen.

Auch in anderer Beziehung ist das Datum der Unterschrift unmöglich; doch um dies zu erweisen, muß man uns ein etwas weiteres Ausholen gestatten.

Beim Tode Konstantins des Großen zählte sein jüngster Sohn Konstans kaum vierzehn Jahre¹. Er war also noch nicht regierungsfähig, und die Vormundschaft über ihn fiel, wie sich von selbst versteht, dem ältesten der drei Kaiser, Konstantin II., zu. In dessen Hand ruhte daher die Gesetzgebung für den ganzen Occident, auch für Italien, Afrika und Illyrikum, die nominell dem Konstans gehörten. So ist z. B. der Erlaß Cod. Theod. XII, 1, 27, obgleich er sich speziell auf Afrika bezieht, doch aus Trier datiert, wo Konstantin residierte. Erst 340, als Konstans siebzehn Jahr alt wurde, begann er selbständig Gesetze zu geben, aber gleich darauf und wahrscheinlich infolge dessen brach auch der Konflikt zwischen den Brüdern aus, der den Tod des ältesten herbeiführte. Wir sind daher berechtigt, alle Erlasse, die in den Jahren 338 und 339 an occidentalische Beamte gerichtet sind oder sich sonst auf den Occident be-

τας μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς ἐπανελεθεῖν εἰς τὴν πατρίδα καὶ τὴν ἐκκλησίαν. Vgl. Epiph. haer. LXVIII, 10.

1) Seeck, Zur Echtheitsfrage der *Scriptores historiae Augustae*. Rhein. Museum XLIX, S. 213.

ziehen, dem Konstantin zuzuschreiben, während jeder Zusammenhang mit dem Orient auf Konstantius hinweist.

Wie uns Julian¹ berichtet, hatten die drei Brüder nicht lange nach dem Tode ihres Vaters in Pannonien eine Zusammenkunft, um durch gemeinsames Übereinkommen die Erbschaft zu regeln. Athanasius traf bei seiner Heimreise aus Trier in Viminacium mit Konstantius zusammen². Da er im November 338 in Alexandria anlangte, muß dies im Sommer desselben Jahres gewesen sein. Vom 12. Juni 338 besitzen wir ein Gesetz an den Präfekten von Italien und Afrika, das gleichfalls aus Viminacium datiert ist³. Konstantin II. war also in dieser Stadt um dieselbe Zeit, wo auch Konstantius dort nachweisbar ist. Mithin dürfte hier der Kongress der kaiserlichen Brüder stattgefunden haben. Freilich liegt Viminacium nicht in Pannonien selbst, sondern nur nah an der Grenze dieser Diöcese; aber einen so kleinen Irrtum kann man Julian, der diese Ereignisse nur als Kind erlebt hatte, wohl zutrauen. Wenn aber Konstantin am 12. Juni 338 an der unteren Donau war, so kann er jenen Brief des Athanasius nicht am 17. Juni aus Trier datiert haben.

Man wird sich vielleicht mit der Annahme helfen wollen, das Datum sei durch irgendeine handschriftliche Verderbnis entstellt; aber auch wenn wir gestatten, jeden beliebigen andern Tag dafür zu setzen, bleibt noch immer der Ort der Datierung unmöglich. Wir sahen schon (S. 42), daß die Rücksendung der verbannten Geistlichen, darunter auch des

1) Julian. or. I, p. 19A: *διὰ τὰς πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς ἐν Παιονίᾳ συνθήκας, ἅς αὐτὸς παρὼν οὕτω διώκησας, ὡς μηδεμίαν ἀφορμὴν ἐκείνοις παρασχέιν μέμψεως.* 20B: *ἐπειδὴ γάρ σοι τὰ τῶν συνθηκῶν μετὰ τῆς ἀρίστης ὁμονοίας διώκητο, — πορείας μὲν τάχει χρησάμενος ἀθρόως ἐκ Παιόνων ἐν Σύροις ὤφθη.*

2) Athan. apol. ad Const. 5 = Migne 25, S. 601: *ἄξιω γὰρ, γνώσκων σε μνημονικώτατον, ἀναμνησθῆναι τῶν λόγων, ὧν ἀνέφερον τότε, ὅτε κατηξίωσας ἰδεῖν με, πρῶτον μὲν ἐν Βιμινάκιω, δεύτερον δὲ ἐν Καισαρείᾳ τῆς Καππαδοκίᾳ καὶ τρίτον ἐν Ἀντιοχείᾳ.*

3) Cod. Theod. X, 10, 4. Daß der Adressat Celsinus Afrika unter sich hatte, ergibt sich aus Cod. Theod. XII, 1, 27.

Athanasius, auf einem gemeinsamen Beschlufs der drei Brüder beruhte. Jedenfalls ist dieser in Viminacium gefaßt worden; denn wenn sie ohnehin beabsichtigten, persönlich zusammenzutreffen, so werden sie jene schwierigen Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten gewifs nicht durch Gesandtschaften geführt haben, die zwischen Bosphorus und Mosel auf monatelangen Reisen hätten hin und her ziehn müssen. Und Athanasius wartete nicht ab, bis Konstantin wieder heimgekehrt war, sondern er reiste selbst an den Ort des Kongresses, während die Kaiser noch dort verweilten. Mithin kann die Erlaubnis zu seiner Heimkehr und der sie begleitende Brief an die Gemeinde von Alexandria auch nicht aus Trier, sondern nur aus Viminacium datiert gewesen sein.

Also die ganze Unterschrift, sowohl Tag als Ort, stimmt zu den Zeitverhältnissen ebenso wenig wie zu der Überschrift. Und wenn wir beide unbeachtet lassen und nur bei dem Texte selbst verweilen, so bietet auch dieser noch dieselben Schwierigkeiten. Denn hier heifst es, Konstantin der Grofse habe verordnet, Athanasius solle *ἐν ταύτῃ τῇ πόλει, ἐν ἣ ᾗ διέτριβε, πᾶσι τοῖς ἀναγκαίοις ἐμπλεονάζειν*. Jenes Fürwort *ταύτῃ* läfst sich nicht anders interpretieren, als dafs die Stadt, in welcher der Bischof während seiner Verbannung weilte, eben dieselbe ist, in der unser Brief geschrieben wird, und doch kann dieser nicht in Trier geschrieben sein. Dafs der Vater des angeblichen Schreibers nicht *divus parens noster*, sondern *ὁ δεσπότης ἡμῶν Κωνσταντῖνος ὁ Σεβαστός* genannt wird, d. h. *dominus noster Constantinus Augustus*, ein Titel, der bei einem verstorbenen Kaiser ganz unerhört ist und wohl von einem des offiziellen Stiles unkundigen Bischof, aber niemals von einer kaiserlichen Kanzlei gebraucht werden konnte, mag zum Schlusse noch bemerkt werden.

Den gleichen Zweck, die Autorität des grofsen Konstantin für die Sache des Athanasius und gegen ihre Feinde auszuspielen, verfolgt auch ein zweites Schriftstück, das in der Apologie dem eben besprochenen unmittelbar vorausgeht. Hatte in diesem der Sohn für die gute Gesinnung seines Vaters Zeugnis abgelegt, so wird hier, um jeden noch

vorhandenen Zweifel zu beseitigen, Konstantin selbst redend eingeführt. In einem Briefe, den er an das Konzil von Tyrus gerichtet haben soll, erklärt der Kaiser gleich im Eingange, daß er von den Beschlüssen der Versammlung zwar noch nichts wisse, ihnen aber nichtsdestoweniger sehr mißtrauisch gegenüberstehe. Nachdem er dann den Bischöfen noch einige Schnödigkeiten an den Kopf geworfen hat, erzählt er folgendes. Als er eben in seine Stadt eingeritten sei, sei ihm plötzlich auf offener StraÙe Athanasius mit seinen Begleitern entgegengetreten. Anfangs habe er diesen gar nicht erkannt, und als er gehört habe, wer es sei, doch nicht mit ihm gesprochen, ihm auch eine Audienz verweigert. Da habe er vernommen, der Bischof begehre nichts anderes, als daß auch seine Gegner vor dem Throne des Kaisers erschienen und durch diesen selbst der in Tyrus begonnene Streit entschieden werde. Diese Forderung habe er durchaus billig gefunden und verordne daher, daß die ganze Synode an seinen Hof nach Konstantinopel übersiedeln solle. Dann schließt der Brief mit einigen Ermahnungen, die in sehr scharfem Tone gehalten sind. Athanasius selbst erzählt weiter, daß Eusebius von Nikomedia die Bischöfe gehindert habe, dem Befehl des Kaisers Folge zu geben. So sei denn nicht die ganze Versammlung, sondern nur Eusebius mit einigen seiner zuverlässigsten Anhänger nach Konstantinopel gekommen, habe aber vor dem Gericht Konstantins keine der Anklagen zu wiederholen gewagt, auf welche hin man in Tyrus die Absetzung des Athanasius beschlossen habe, sondern statt dessen ganz neue Verleumdungen vorgebracht. Allerdings seien diese so wirksam gewesen, daß der Kaiser den Bischof von Alexandria sogleich nach Trier verschickt habe.

Über das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius besitzen wir durch den Vorbericht zu den Festbriefen und eine sicher echte Urkunde der Apologie (75) die genauesten chronologischen Daten.

11. Juli 335 (17. Epiph) reist Athanasius von Alexandria ab, um sich nach Tyrus zu begeben. Nachdem hier die ersten Verhandlungen resultatlos verlaufen sind, wird

eine Untersuchungskommission des Konzils nach dem mareotischen Gau abgeschickt.

7. September (10. Thoth) legt der Klerus des mareotischen Gaues in dieser Sache schriftliches Zeugnis ab¹. Da nach dem Abschluß der Untersuchung Athanasius den Spruch der Synode voraussieht, verläßt er Tyrus und geht zu Schiffe nach Konstantinopel.

29. Oktober (2. Athyr) langt er hier an und erhält nach acht Tagen bei Konstantin Audienz.

6. November (10. Athyr) reist er in die Verbannung nach Trier.

Alle diese Daten passen, obgleich sie zum Teil aus verschiedenen Quellen entnommen sind, doch so vorzüglich zu einander, daß an ihrer Richtigkeit gar kein Zweifel möglich ist. Sind sie aber echt, so muß jener Brief Konstantins unecht sein. Denn in Verbindung mit der an ihn geknüpften Erzählung setzt er doch voraus, daß zwischen dem ersten Zusammentreffen des Kaisers mit Athanasius und der Verbannung des letzteren jener Befehl an die Synode nach Tyrus überbracht wurde und von hier die Bischöfe nach Konstantinopel reisten, was beides zusammen Monate in Anspruch genommen haben muß. Und doch hat Athanasius sich in der Residenz kaum acht Tage aufgehalten, ehe der Spruch Konstantins gegen ihn entschied.

In dem erhaltenen Urkundenbuch des Athanasius sind dies die einzigen Fälschungen, die ich nachzuweisen vermag; doch gab es auch noch ein zweites, den Synodikus, der uns verloren, aber von Sokrates (I, 13, 12) und wahrscheinlich auch von manchem andern benutzt ist. Daß auch diese Sammlung nicht nur echtes Material enthielt, dürfen wir vermuten, namentlich da sie in die letzten Zeiten seiner Wirksamkeit zu gehören scheint, und er, wie wir sahen, mit den Jahren in seinen Erfindungen immer kühner und fruchtbarer wurde (S. 41). Denn wenn sie schon seiner Frühzeit entstammte, so wäre es sehr zu verwundern, daß

1) Apol. c. Ar. 75 = Migne 25, 385. Alle übrigen Daten stehen bei Larsow S. 28.

weder in der Apologia noch in irgendeinem andern seiner Werke darauf verwiesen ist. Wenn es sich auch nicht bestimmt erweisen läßt, halte ich es doch für wahrscheinlich, daß einige gefälschte Urkunden, die zum größten Teil durch Sokrates beglaubigt sind, aus diesem untergegangenen Buche des Athanasius herkommen.

Die erste ist jenes wunderliche Edikt Konstantins, in dem er verordnet, daß die Arianer künftig Porphyrianer genannt, die Schriften des Sektenstifters verbrannt und jeder, der ein Exemplar davon aufbewahre, mit dem Tode bestraft werden solle¹. — Da alle chronologischen Indicien fehlen, läßt sich die Fälschung in diesem Falle nicht so schlagend nachweisen, wie in den beiden vorhergehenden. Doch widerspricht es ganz und gar dem Geiste der konstantinischen Regierung, religiöse Vergehen mit dem Halsgericht zu verfolgen, und niemals ist das Gesetz zur Ausführung gebracht. Hätte doch Athanasius selbst danach sein Leben verwirkt; denn da er von der Thalia des Arius, die er doch gewiß nicht auswendig kannte, seitenlange Stücke wörtlich anführt², so muß er das verbotene Buch in seinem Besitze gehabt haben. Auch sind die Arianer niemals Porphyrianer genannt worden, obgleich man doch meinen sollte, daß ihre zahlreichen und erbitterten Gegner, namentlich Athanasius selbst, sich dieses Ekelnamens mit Eifer hätten bemächtigen müssen. Überhaupt weiß er in seinen älteren Schriften noch gar nichts von diesem Edikt. In der ersten Rede gegen die Arianer³ sagt er zwar, daß die Thalia der

1) Socr. I, 9, 30. Gelas. II, 36 = Mansi II, S. 920. Sozom. I, 21, dem die Fälschung wahrscheinlich durch Vermittelung des Sokrates bekannt geworden ist. Doch nimmt im Jahre 435 auch ein Gesetz Theodosius' II. darauf Bezug. Haenel, Corpus legum, p. 247 = Mansi V, S. 413. 660.

2) De synod. 15 = Migne 26, S. 705.

3) Or. c. Ar. I, 10 = Migne 26, S. 32: *εἰ δὲ λόγος τοῦ πατρὸς καὶ υἱὸς ἀληθινός ἐστι καὶ ἐκ θεοῦ θεός ἐστι καὶ ἐπὶ πάντων ἐδόξημένος εἰς τοὺς αἰῶνας, πῶς οὐκ ἄξιον ἀφανίσαι καὶ ἀπαλείψαι τὰ τε ἄλλα ῥήματα καὶ τὴν Ἀρειανὴν Θαλίαν ὡς εἰκόνα κακῶν καὶ πάσης ἀσεβείας γέμουσαν; εἰς ἣν ἐμπίπτων οὐκ οἶδεν, ὅτι γηγενεῖς παρ' αὐτῆς*

Vernichtung wert sei und daß selbst die Anhänger des Arius ihren Wortlaut verborgen hielten und allerlei anderes vorbrächten, um nicht allgemeinen Anstofs zu erregen. Aber daß jene Vernichtung durch kaiserliches Gesetz befohlen und das Verborgenthalten des Buches durch Furcht vor irgendeiner Strafe bedingt sei, wird mit keinem Wort angedeutet, ja es wird sogar vorausgesetzt, daß jeder Beliebige zufällig das häretische Werk in die Hand bekommen könne (*εἰς ἣν ἐμπίπτων κ. τ. λ.*). Man wende nicht ein, daß dies unter Konstantius geschrieben ist, als die Arianer am Ruder waren. Auch wenn das Gesetz Konstantins durch seine Söhne aufgehoben war, hätte Athanasius in diesem Zusammenhange doch nicht umhin können, darauf zu verweisen, falls es ihm damals bekannt gewesen wäre. Ebenso wenig wird das angebliche Edikt in der Apol. c. Arianos und in der Apol. ad Constantium erwähnt, obgleich Athanasius namentlich in der letzteren doch allen Grund gehabt hätte, den Kaiser an das Beispiel seines Vaters zu erinnern. Erst in der *Historia Arianorum ad monachos*¹ kommt er darauf zu sprechen, aber in dieser Schrift werden auch schon seine andern Fälschungen, namentlich die Geschichte vom Tode des Arius und der Brief Konstantins II., angeführt und gebührend ausgenutzt.

Daß jenes fragwürdige Edikt schon bei Lebzeiten des Athanasius fabriziert worden ist, steht nach dem eben angeführten Citat fest; daß er selbst der Fälscher war, ist damit freilich nicht bewiesen. Da aber auch diese Erfindung den Zweck verfolgt, den großen Konstantin zum Feinde der Arianer umzustempeln, und genau die gleiche Tendenz in den beiden gefälschten Kaiserbriefen am Ende

διλλυται καὶ ἐπὶ πέταυρον ἄδου συναντιᾶ. καὶ τοῦτο ἴσασι καὶ αὐτοὶ καὶ ὡς πανοῦργοι κρύπτουσι, μὴ θαρσύνοντες ἐλαλεῖν αὐτὰ, ἀλλ' ἕτερον φθεγγόμενοι παρὰ ταῦτα. εἴν τε γὰρ εἴπωσι, καταγνωσθήσονται.

1) 50 = Migne 25, S. 753 heisst es von Konstantius: *πῶς οὖν, εἰ τὰ τοῦ ἑαυτοῦ γεννήτορος, ὡς γράφει, φυλάττειν ἤθελεν, ἀπέστειλε τὸ μὲν πρῶτον Γρηγόριον καὶ νῦν δὲ τὸν ταμειοφάγον Γεώργιον; ἢ διὰ τί τοὺς Ἀρειανούς, οὐδὲς ἐκεῖνος Πορφυριανοῦς ὠνόμασε, τούτους οὗτος εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσαγαγεῖν σπουδάζει;*

der Apologia contra Arianos hervortritt, wird man mindestens vermuten dürfen, daß alle drei Machwerke denselben Urheber haben.

Auf die Schmähbrieife gegen Arius¹ und gegen Eusebius von Nikomedia², die auch dem Konstantin zugeschrieben werden und auch die angegebene Tendenz unterstützen, gehe ich hier nicht ein, weil sie zu wenig thatsächliche Handhaben bieten, um den überzeugenden Beweis ihrer Unechtheit zu ermöglichen. Sie enthalten eben weiter nichts als ein wütendes Gekeife, bei dem es jedem überlassen bleiben kann, ob er es dem großen Kaiser zuschreiben mag oder nicht. Da fast gar keine Thatsachen darinstehen, können diese vermeintlichen Urkunden der historischen Forschung wenig Schaden bringen; wir dürfen sie daher, nachdem wir sie mit unserem Fragezeichen versehen haben, ruhig beiseite lassen.

Deutlicher sind die Kennzeichen der Fälschung bei der sogenannten Depositio Ariani, die bei Mansi II, S. 557 abgedruckt ist. Sie giebt sich als Anrede des Alexander von Alexandria an seinen versammelten Klerus, die aber merkwürdigerweise in Briefform gehalten ist. Daß jemand, der zu Anwesenden spricht, mit der Überschrift eines Briefes beginnt³, ist, soweit meine Belesenheit reicht, in der ganzen antiken Litteratur sonst unerhört; doch mag dies noch hingehen. Die Rede verweist auf das noch erhaltene Rundschreiben, durch welches Alexander die Beschlüsse der alexandrinischen Synode bekannt gemacht hatte (S. 14), und giebt sich den Anschein, als wenn sie nach Absendung desselben auch der einheimischen Geistlichkeit die Namen der Exkommunizierten kund thun wolle, was jedenfalls überflüssig war. Jene Namen sind: Chares und Pistos, Presbyter, Sarapion, Parammon, Zosimos und Eirenaios, Diakonen.

1) Socr. I, 9, 64. Gelas. III, 1 = Mansi II, S. 929. Die Unechtheit dieses Briefes hat schon Harnack II², S. 234 vermutet.

2) Socr. I, 9, 65. Gelas. III, 1 = Mansi II, S. 940. Theodor. I, 19, 4. Sozom. I, 21.

3) Ἀλέξανδρος πρεσβυτέρους καὶ διακόνους Ἀλεξανδρείας καὶ Μακεδωνίας παρῶν παροῦσιν, ἀγαπητοῖς ἀδελφοῖς ἐν κυρίῳ χαίρειν.

Man wird bemerken, daß in der echten Ketzlerliste jenes Rundschreibens keine einzige dieser Persönlichkeiten vorkommt (S. 16). Vielleicht nimmt man an, diese neue Liste solle nur als Supplement der früheren dienen, d. h. sie enthalte nur diejenigen Geistlichen, welche erst nach Abfertigung des Schreibens zu Arius abgefallen waren. Wäre dies aber richtig, so müßten sich in den Unterschriften desselben, die den alexandrinischen und mareotischen Klerus ja vollständig aufzählen, auch ihre Namen finden, und dies ist nicht der Fall. Ein Sarapion erscheint dort freilich, auch ein Pistos, aber dieser unter den Diakonen, nicht unter den Presbytern; und zudem waren gerade diese beiden Namen in Ägypten so häufig, wie bei uns Schultze und Müller. Wenn sie also allein von jenen sechsen in dem Verzeichnis wiederkehren, so beweist dies schlagend die Unechtheit der Ketzlerliste und folglich auch der ganzen Urkunde.

Nun findet sich in der *Historia Arianorum ad monachos* 71, also gerade in der Schrift des Athanasius, welche sich am allerhäufigsten auf seine Fälschungen beruft, die folgende Stelle: *καὶ οἱ μὲν πρεσβύτεροι καὶ οἱ διάκονοι οἱ μετὰ τοῦ Ἀθανασίου ἀπὸ Πέτρου καὶ Ἀλεξάνδρου τυγχάνοντες ἐκβάλλονται καὶ φυγαδεύονται· οἱ δὲ ἀληθῶς Ἀρειανοὶ, οἱ μὴ ἔξωθεν ὑπονοοῦμενοι, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς διὰ τὴν αἵρεσιν ἐκβληθέντες μετ' αὐτοῦ τοῦ Ἀρείου παρὰ Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐπισκόπου, ἐν μὲν τῇ ἄνω Λιβύῃ Σεκοῦνδος, ἐν δὲ τῇ Ἀλεξανδρείᾳ Εὐζώϊος ὁ Χαναταῖος καὶ Ἰούλιος καὶ Ἀμμων Μάρκος τε καὶ Εἰρηναῖος καὶ Ζώσιμος καὶ Σαραπίων ἐπίκλην Πελύκων, καὶ ἐν Λιβύῃ Σισίνιος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ νεώτεροι συνασεβοῦντες αὐτοῖς, οἳτις τὰς ἐκκλησίας παρελήφασιν.* Von dieser langen Namenreihe sind Secundus, Euzoios und Julius auch durch die echten Ketzlerlisten als alte Anhänger des Arius beglaubigt; Μάρκος kann vielleicht identisch sein mit dem Μακάριος, der bei Sozomenus vorkommt (S. 17), denn die Namen sehen sich ähnlich und konnten durch Fehler der Abschreiber leicht verwechselt werden. Dagegen Ammon, Eirenaios, Zosimos und Sarapion finden sich in jenen echten Quellen nicht. Wenn also Athanasius angiebt, sie seien schon mit Arius zu-

gleich durch Alexander aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, so ist dies jedenfalls Schwindel. Dafs derselbe ganz zwecklos sei, könnten wir nur dann behaupten, wenn wir die Geschichte jener Zeit vollständig überblickten. Bei unserer geringen Kenntnis ist die Annahme keineswegs ausgeschlossen, dafs jene vier Männer sehr scharf mit Athanasius aneinandergelassen waren und er ein großes Interesse daran besafs, sie bei seinem Publikum anzuschwärzen. Nun kehren aber gerade diese vier Namen — denn Ammon und Parammon sind offenbar nur durch Fehler der Handschriften verschieden geworden — ganz ebenso in der gefälschten Rede des Alexander wieder. Was Athanasius mit Unrecht behauptet, wird also durch sie scheinbar bewiesen. Kann man sich da wohl der Vermutung entziehen, dafs sie zum Zweck dieses Beweises von Athanasius gemacht ist?

Doch sind dies, wie gesagt, nur Vermutungen. Als gewifs nehme ich nichts weiter in Anspruch, als dafs Athanasius das Märchen vom Tode des Arius erfunden und die beiden Kaiserbriefe in der Apologia contra Arianos gefälscht hat. Die vier Urkunden, die wir auferdem besprochen haben, sind zwar auch teils sicher, teils wahrscheinlich Fälschungen, aber ob auch diese auf den Bischof von Alexandria zurückgehen, mufs einstweilen noch zweifelhaft bleiben.

8.

Dafs auch auf arianischer Seite die Fälschung „für den guten Zweck“ fleissig geübt worden ist, haben wir schon gleich im Eingang dieser Untersuchungen gesehen; doch soweit unsere Kunde reicht, scheint sie hier nicht den gleichen Umfang erreicht zu haben, wie auf orthodoxer. Eusebius weifs zwar sehr geschickt unbequeme Thatsachen zu verhüllen und über die Chronologie hinwegzutäuschen, auch vor direkter Lüge scheut er keineswegs zurück, aber dafs er sich zu wirklichen Urkundenfälschungen verstiegen habe, halte ich nicht für erwiesen. Freilich darf man ihm daraus kein besonderes Verdienst machen. Auch bei Athanasius beginnt jenes unehrliche Treiben erst in seinen späteren

Jahren, als die Teilnehmer der Ereignisse schon meist aus dem Leben geschieden und wenige mehr übrig waren, die ihn aus eigener Erinnerung widerlegen konnten. Eusebius dagegen schrieb zu einer Zeit, als die echten Urkunden noch in aller Händen waren. Denn was er bringt, sind ja nicht geheime Korrespondenzen, sondern Edikte, kaiserliche Rundschreiben u. dgl., also Schriftstücke, deren Kopieen durch Anschlag oder öffentliche Verlesung bekannt gemacht und in unzähligen Archiven aufbewahrt wurden. Er wäre also sehr leicht ertappt worden, wenn er sich in so freien Erfindungen bewegt hätte, wie Athanasius.

Crivellucci hat erwiesen, daß die Urkunden der Vita Constantini in der Form, wie sie uns vorliegen, von Eusebius selbst gemacht sind, und bei den meisten kompetenten Beurteilern, auch bei mir, damit Beifall gefunden ¹. Trotzdem halte ich es nicht für richtig, in diesem Falle von Fälschung zu reden. Wie diese Stilübungen zu beurteilen sind, zeigt uns ein kaiserlicher Brief, der in zwei verschiedenen Redaktionen einerseits bei Eusebius (Vit. Const. III, 17), andererseits bei Sokrates (I, 9, 17) und Gelasius (II, 36 = Mansi II, S. 920) erhalten ist. Wir lassen diesen zweiten Text hier abdrucken, indem wir ihm die entsprechenden Stücke aus Eusebius zur Seite stellen. Wie lehrreich diese Vergleichung ist, wird sich alsbald zeigen.

Sokrates und Gelasius:

*Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς τῆ
καθολικῆ Ἀλεξανδρείων καὶ
πάντων τῶν ὀρθοδόξων ἐκ-
κλησίᾳ. χαίρετε ἀγαπητοὶ
ἀδελφοί.*

*Τελείαν παρὰ τῆς Θείας
προνοίας εἰλήψαμεν χάριν,*

Eusebius:

*Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς
ταῖς ἐκκλησίαις.*

*Πεῖραν λαβὼν ἐκ τῆς τῶν
κοινῶν εὐπραξίας, ὅση τῆς
Θείας δυνάμεως πέφυκε
χάρις, τοῦτον πρό γε πάν-*

1) Della fede storica di Eusebio. Livorno 1888. Gli editti di Costantino ai provinciali della Palestina e agli Orientali. Studi storici III, p. 369. 415. V. Schultze, Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV, S 503. Mommsen, Ephem. epigr. VII, p. 420.

ἵνα πάσης πλάνης ἀπαλλαγέντες μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ἐπιγινώσκωμεν πίστιν. οὐδὲν λοιπὸν τῷ διαβόλῳ ἔξοισι καθ' ἡμῶν· πᾶν εἴ τι δ' ἂν κατοτεργησάμενος ἐπεχείρησεν, ἐκ βάθρων ἀνήρηται· τὰς διχονοίας, τὰ σχίσματα, τοὺς θορύβους ἐκείνους καὶ τὰ τῶν διαφωνιῶν, ἕν' οὕτως εἶπω, θανάσιμα φάρμακα κατὰ τὴν τοῦ Θεοῦ κέλευσιν ἢ τῆς ἀληθείας ἐνίκησε λαμπρότης. ἕνα τοιγαροῦν ἅπαντες καὶ τῷ ὀνόματι προσκυνούμεν καὶ εἶναι πεπιστεύκαμεν.

ἵνα δὲ τοῦτο γένηται, ἐπομνήσει Θεοῦ συνεκάλεσα εἰς τὴν Νικαέων πόλιν τοὺς πλείστους τῶν ἐπισκόπων, μεθ' ὧν καθ' ἅπερ εἶς τις ἐξ ὑμῶν ἐγὼ, συνθεράπων ὑμέτερος καθ' ὑπερβολὴν εἶναι χαίρων, καὶ αὐτὸς τὴν τῆς ἀληθείας ἐξέτασιν ἀνεδεξάμην. ἠλέγχθη γοῦν ἅπαντα καὶ ἀκριβῶς ἐξήτασται, ὅσα δὴ ἀμφιβολίαν ἢ διχονοίας πρόφασιν ἐδόκει γενεῶν.

των ἔκρινά εἶναι μοι προσήκειν σκοπὸν, ὅπως παρὰ τοῖς μακαριωτάτοις τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας πλήθει πίστις μία καὶ εἰλικρινῆς ἀγάπη, ὁμογνώμων τε περὶ τὸν πατρικῆ Θεὸν εὐσέβεια τηρῆται.

ἀλλ' ἐπειδὴ τοῦτ' οὐχ οἶόν τ' ἦν ἀκλινη καὶ βεβαίαν τάξιν λαβεῖν, εἰ μὴ, εἰς ταῦτ' ἅπαντων ὁμοῦ ἢ τῶν γοῦν πλείονων ἐπισκόπων συνελθόντων, ἐκάστου τῶν προσηκόντων τῇ ἀγιωτάτῃ θρησκείᾳ διάκρισις γένοιτο, τοῦτου ἐνεκεν πλείστων ὄσων συναθροισθέντων, αὐτὸς δὲ καθ' ἅπερ εἶς ἐξ ὑμῶν ἐτύγχανον συμπάρων (οὐ γὰρ ἀρησαίμην ἂν, ἐφ' ᾧ μάλιστα χαίρω, συνθεράπων ὑμέτερος πεφνεύει) ἄχρι τοσούτου ἅπαντα τῆς προσηκούσης τετύχηκεν ἐξετάσεως, ἄχρις οὗ ἢ τῷ πάντων ἐφόρῳ Θεῷ ἀρέσκουσα γνώμη πρὸς τὴν τῆς ἐνότητος συμφωνίαν εἰς φῶς προήχθη, ὡς μηδὲν ἔτι πρὸς διχονοίαν

καὶ φεισάσθω ἡ θεία μεγαλειότης, ἥλικα καὶ ὡς δεινὰ τὰ περὶ τοῦ μεγάλου σωτήρος, περὶ τῆς ἐλπίδος καὶ ζωῆς ἡμῶν, ἀπρεπῶς ἐβλασφήμουν τινὲς, τάναντία ταῖς θεοπνεύστοις γραφαῖς καὶ τῇ ἀγίᾳ πίστει φθεγγόμενοί τε καὶ πιστεῖν ὁμολογοῦντες. τριακοσίων γοῦν καὶ πλειόνων ἐπισκόπων ἐπὶ σωφροσύνη τὲ καὶ ἀγχινοῖα θαναταζομένων μίαν καὶ τὴν αὐτὴν πίστιν, ἣ καὶ ταῖς ἀληθείαις καὶ ἀκριβείαις τοῦ θείου νόμου πέφυκε πίστις εἶναι, βεβαιούντων, μόνος Ἄρειος ἐφωράθη τῆς διαβολικῆς ἐνεργείας ἡττημένος καὶ τὸ κακὸν τοῦτο πρῶτον μὲν παρ' ἡμῶν, ἔπειτα καὶ παρ' ἑτέροις ἀσεβεῖ γνώμη διασπείρας.

ἀναδεξώμεθα τοιγαροῦν, ἦν δ' παντοκράτωρ παρέσχε γνώμην· ἐπανέλθωμεν ἐπὶ τοὺς ἀγαπητοὺς ἡμῶν ἀδελφοὺς, ὧν ἡμᾶς τοῦ διαβόλου ἀναιδῆς τις ὑπερέτης ἐχώρισεν· ἐπὶ τὸ κοινὸν σῶμα καὶ τὰ γνήσια ἡμῶν μέλη σπουδῆ πάσῃ ἴωμεν. τοῦτο γὰρ καὶ τῇ ἀγχινοῖα καὶ τῇ πίστει καὶ τῇ δαιμόνιᾳ τῇ ὑμετέρᾳ πρέπει, ἵνα τῆς πλάνης ἐλεγχθείσης ἐκείνου, ὃν τῆς ἀληθείας εἶναι ἐχθρὸν συνέστημεν, πρὸς τὴν

ἢ πίστεως ἀμφισβήτησιν ἐπολείπεσθαι.

An dieser Stelle bringt Eusebius eine lange Auseinandersetzung über die Osterfeier, die mit der andern Redaktion gar nichts gemein hat

τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων, ἀσμένως δέχεσθε τὴν τοῦ θεοῦ χάριν καὶ θείαν ὡς ἀληθῶς ἐντολήν· πᾶν γὰρ, εἴ τι δ' ἂν ἐν τοῖς ἀγίοις τῶν ἐπισκόπων συνεδρίοις πράττεται, τοῦτο πρὸς τὴν θείαν βούλησιν ἔχει τὴν ἀναφοράν. διὸ πᾶσι τοῖς ἀγαπητοῖς ἡμῶν ἀδελφοῖς ἐμφανίσαντες τὰ πεπραγμένα, ἥδη καὶ τὸν προειρημένον λόγον καὶ τὴν παρατήρησιν τῆς ἀγιοτάτης ἡμέρας ὑποδέχεσθαι

Θείαν ἐπανέλθητε χάριν. ὁ γὰρ τοῖς τριακοσίοις ἤρθεσεν ἐπισκόποις, οὐδὲν ἔστιν ἕτερον ἢ τοῦ Θεοῦ γνώμη, μάλιστα γὰρ ὑποῦν τὸ ἅγιον πνεῦμα τοιοῦτων καὶ τηλικούτων ἀνδρῶν ταῖς διανοαῖς ἐγκείμενον τὴν Θείαν βούλησιν ἐξεφώτισεν. διὸ μηδεὶς ἀμφιβαλλέτω, μηδεὶς ὑπεριθέσθω· ἀλλὰ προθύμως πάντες εἰς τὴν ἀληθεστάτην ὁδὸν ἐπάψατε· ἵν' ἐπειδὴ ὅσον οὐδέπω πρὸς ὑμᾶς ἀφίκωμαι, τὰς ὀφειλομένας τῷ παντεφώρῳ Θεῷ μεθ' ὑμῶν ὁμολογήσω χάριτας, ὅτι τὴν εἰλικρινῆ πίστιν ἐπιδείξας τὴν εὐκαίαν ὑμῖν ἀγάπην ἀποδέδωκεν. ὁ Θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξοι, ἀγαπητοὶ ἀδελφοί.

τε καὶ διατάττειν ὀφείλετε, ἵν' ἐπειδὴ πρὸς τὴν πάλαι μοι ποθουμένην τῆς ἡμετέρας διαθέσεως ὄψιν ἀφίκωμαι, ἐν μιᾷ καὶ τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ τὴν ἀγίαν μεθ' ὑμῶν ἑορτὴν ἐπιτελέσαι δυνήθῃ καὶ πάντων ἕνεκεν μεθ' ὑμῶν εὐδοκήσω, συνορῶν τὴν διαβολικὴν ὁμότητα ὑπὸ τῆς Θείας δυνάμεως διὰ τῶν ἡμετέρων πράξεων ἀνηρημένην, ἀμαζούσης πανταχοῦ τῆς ἡμετέρας πίστεως καὶ εἰρήνης καὶ ὁμονοίας. ὁ Θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξοι, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί.

Vergleichen wir diese beiden Urkunden, so wird uns zuerst die Verschiedenheit der Überschrift auffallen; doch beweist diese nichts gegen ihre ursprüngliche Identität. Ein kaiserlicher Brief dieser Art mußte wirklich an alle Kirchen der Christenheit gerichtet sein, aber jede einzelne Ausfertigung trug die Adresse derjenigen Gemeinde, an die sie übersandt wurde. Das Exemplar, welches dem Konzil selber vorgewiesen und dann im kaiserlichen Zentralarchiv niedergelegt wurde, zeigte also die allgemeine Überschrift des Eusebius: *ταῖς ἐκκλησίαις*; dasjenige, welches nach Alexandria gelangte und in dem dortigen Kirchenarchiv verblieb, war überschrieben, wie Sokrates und Gelasius es haben: *τῇ καθολικῇ Ἀλεξανδρέων καὶ πάντων τῶν ὀρθόδοξων ἐκκλησίᾳ*. Dies ist insofern von Wichtigkeit, als es zeigt, daß die gemeinsame Quelle dieser beiden Autoren die Schrift irgend-

eines Alexandriners gewesen sein muß; nicht ohne Wahrscheinlichkeit wird man auch hier auf den Synodikus des Athanasius raten.

Im übrigen stimmen Anfang und Schluß der beiden Redaktionen, so sehr sie im Wortlaut abweichen, doch dem Sinne nach ziemlich genau überein. In beiden spricht der Eingang das Streben Konstantins nach Einheitlichkeit des christlichen Glaubens aus, zugleich mit seiner Überzeugung, daß jene nur durch eine möglichst große Bischofsversammlung herbeizuführen gewesen sei; sogar die charakteristische Phrase, daß der Kaiser „wie einer von euch“ an den Beratungen teilgenommen habe und sich mit Freude den Mitknecht seiner Bischöfe nenne, kehrt wieder. Am Schlusse steht die Aufforderung an die versammelten Geistlichen, denen die einzelnen Exemplare des Briefes wohl zur Übergabe an ihre Gemeinden eingehändigt wurden, jetzt heimzuziehen und ihren geliebten Brüdern die Beschlüsse des Konzils zu verkünden. Beidemale wird hervorgehoben, daß diese als Ratschluß Gottes anzusehen seien. Endlich spricht der Kaiser die Hoffnung aus, die betreffende Gemeinde später einmal persönlich zu besuchen und dann an ihrer Einigkeit seine Freude zu haben. Da Konstantin ein höchst unruhiger Geist war, der, wie Hadrian, fortwährend von einer Provinz seines Reiches in die andere zog, so ist dies unbestimmte, aber doch ganz ernst gemeinte Versprechen, das allen Städten gemeinsam gegeben wird, vollkommen in seinem Sinne ¹⁾.

Überhaupt scheint es mir wohl außer allem Zweifel, daß ein echter kaiserlicher Brief und zwar ein und derselbe beiden Redaktionen zugrunde liegt; denn daß Konstantin zwei verschiedene Schreiben, die er gleichzeitig und an dieselben Adressaten erließ, in ganz gleicher Weise begonnen und geschlossen habe, ist doch kaum zu glauben. Die Frage kann also nur sein, welche der beiden Quellen die Urkunde rein bewahrt hat, oder ob sie in allen beiden verfälscht ist. Was nun zunächst diejenigen Teile betrifft,

1) Vgl. meine Charakteristik des Kaisers in der Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 47.

in denen beide dem Sinne nach übereinstimmen, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie in ihrer äußeren Form treuer bei Sokrates und Gelasius überliefert sind als bei Eusebius. Denn dieser ist ja in der *Vita Constantini* nicht Historiker, wie in der Kirchengeschichte, sondern Panegyriker, d. h. sein Zweck ist nicht so sehr eine getreue Darstellung der Wirklichkeit zu geben, wie ein rhetorisches Kunstwerk zu schaffen. Von einem solchen aber haben die Alten immer Einheit des Stiles verlangt; folglich konnte Eusebius seine blütenreichen Perioden gar nicht durch offizielle Aktenstücke unterbrechen, ohne sie in seine eigene Schreibweise umzusetzen ¹⁾. Crivellucci hat also ganz Recht, daß alle Urkunden der *Vita Constantini* unecht sind, insofern Konstantin keine einzige davon in dieser Form publiziert hat; aber das entscheidet noch nicht über den Inhalt. Freilich hängen Inhalt und Form untrennbar zusammen; wer diese ändert, wird unwillkürlich auch jenen modifizieren, und gewiß wird er kein Bedenken tragen, wenn er einmal am Umgestalten ist, auch inhaltlich Neues zuzulassen, sobald es ihm interessant und nützlich scheint. Aber dies setzt nicht notwendig eine Absicht des Fälschens voraus; der Zweck und Sinn des Aktenstückes kann, soweit ihn der Schriftsteller selber als wesentlich betrachtet, dabei sehr wohl bewahrt sein.

In unserem Falle ist gerade der Hauptinhalt des Briefes in beiden Versionen ganz verschieden. Bei Sokrates und Gelasius handelt er von den Irrtümern des Arius und verurteilt sie in sehr scharfer Weise, bei Eusebius verkündet

1) Als Analogon mag angeführt werden, daß in denjenigen Teilen des Thukydideischen Geschichtswerkes, die der Verfasser selbst abgeschlossen oder dem Abschlufs nahe gebracht hat, alle Urkunden in die indirekte Rede und damit in seinen eigenen Stil umgesetzt sind. Nur in den unfertigsten Stücken, namentlich im fünften und achten Buche, finden sich Urkunden in ihrem ursprünglichen Wortlaut; aber auch diese waren ohne Zweifel bestimmt, umstilisiert zu werden, da sie sonst für das feine griechische Ohr die Einheit der Redeform gestört hätten. U. v. Wilamowitz-Moellendorf, *Die Thukydideslegende*. Hermes XII, S. 338.

er der Christenheit die neue Regelung der Osterfeier. Dafs Athanasius, auf den jene beiden wahrscheinlich zurückgehen, Grund hatte, Konstantin den Grofsen in diesem Tone von Arius sprechen zu lassen, und dafs er andere Fälschungen von ganz derselben Tendenz thatsächlich auf dem Gewissen hat, haben wir eben bewiesen. Aber auch Eusebius hatte Grund, das harte Urteil des Kaisers über die arianische Lehre, der er selber zugethan war, wenn er es in seiner Quelle fand, zu beseitigen, und mit der Wahrheit nahm auch er es nicht allzu genau. So weit liegt also die Wahrscheinlichkeit nach beiden Seiten gleich.

Für Feierlichkeit und angemessene Regelung des Zeremoniells hat Konstantin immer sehr viel Sinn gehabt. Dafs ihm die Einheitlichkeit der Osterfeier sehr am Herzen lag, kann man schon hieraus schliessen; auch wird es dadurch bestätigt, dafs schon das Konzil von Arles, dem er gleichfalls persönlich beiwohnte ¹⁾, einen Beschlufs entsprechenden Inhalts gefasst hat ²⁾. Damals aber beherrschte er noch nicht das ganze Reich und konnte seine Absichten im Orient nicht zur Durchführung bringen. Auf dem Konzil von Nicäa war ihm dies endlich gelungen; dafs er die Ankündigung dieses Erfolges nicht einfach dem Synodalbriefe überliefs, sondern auch in einem eigenen Rundschreiben seiner Freude Ausdruck gab, ist danach sehr wahrscheinlich. Die Frage des Homousion dagegen lag ihm viel ferner; ehe er den Orient eroberte, wird er über die Gründe des Streites wahrscheinlich nur sehr mangelhaft unterrichtet gewesen sein, und auch später war er nur bemüht, den Frieden in der Kirche herzustellen, nicht irgendeiner dogmatischen Lehre zum Siege zu verhelfen. In diesem Sinne hat er anfangs den Arius und später den Athanasius verbannt, also niemals eine feste Stellung auf seiten einer der beiden Parteien behauptet.

1) Zeitschr. f. Kirchengesch. X, S. 508.

2) Gleich der erste Kanon des Konzils von Arles bei Mansi II, S. 471 lautet: *primo loco de observatione paschae dominici, ut uno die et uno tempore per omnem orbem a nobis observetur et iuxta consuetudinem litteras ad omnes tu dirigas.*

Die Urkunden, in denen er gegen die Ketzerei der Arianer wettet, sind alle sicher oder wahrscheinlich Fälschungen. Dafs er in dieser Frage ein kaiserliches Rundschreiben für erforderlich hielt und nicht der Synode selbst die Publikation ihrer Beschlüsse überliefs, ist also gar nicht anzunehmen.

Wenn schon dieses gegen die Version des Athanasius spricht, so möchte ich doch noch gröfseres Gewicht auf ein zweites legen. An einer Stelle derselben wird die Zahl der versammelten Bischöfe auf mehr als 300 angegeben (*τριακοσίον καὶ πλείονων ἐπισκόπων*). Nun sollte man meinen, dafs, wenn diese Ziffer durch eine kaiserliche Urkunde, die allen Teilnehmern des Konzils bekannt sein mußte, offiziell festgestellt war, sie damit kanonische Gültigkeit müfste erlangt haben. Statt dessen sind die drei Zeugen, welche noch selbst in der Versammlung gesessen haben, Eusebius, Eustathius und Athanasius, alle darin einig, dafs man über die Anzahl der Bischöfe nichts Bestimmtes wufste. Eustathius ¹⁾ sagt dies ganz ausdrücklich und schätzt die Summe auf ungefähr 270; Eusebius ²⁾ giebt an, es seien mehr als 250 gewesen; er wählt also eine ganz unbestimmte runde Zahl; und selbst Athanasius spricht in seinen früheren Schriften ³⁾ von mehr oder weniger als 300. Dieses „oder weniger“ hätte für ihn jedenfalls ausgeschlossen sein müssen, wenn er damals schon eine Urkunde gekannt hätte, die klar und deutlich von mehr als 300 sprach. Dabei hat keiner jener drei die Absicht, die Anzahl der

1) Bei Theodor. h. e. I, 8, 1: *διακοσίων μῆτι γὰρ καὶ ἐβδομήκοντα τὸν ἀριθμὸν ὁμοσε συναχθέντων. τὸ γὰρ σαφὲς διὰ τὸν τῆς πολυανδρίας ὄχλον οὐχ οἷος τέ εἰμι γράφειν, ἐπειδὴ μὴ πάντη τοῦτο περισπουδάζτως ἀνίχνευον.*

2) Vit. Const. III, 8: *ἐπὶ δὲ τῆς παρουσίας χορείας ἐπισκόπων μὲν πληθὺς ἦν πενήκοντα καὶ διακοσίων ἀριθμὸν ὑπερακοντίζουσα, ἐπομένων δὲ τούτοις πρεσβυτέρων καὶ διακόνων ἀκολουθῶν τε πλείστον ὅσων ἑτέρων οὐδ' ἦν ἀριθμὸς εἰς κατέληψιν.*

3) De decret. Nic. syn. 3: *ἦσαν δὲ πλεον ἢ ἑλασσον τριακόσιοι.* Hist. Ar. ad mon. 66: *τριακόσιοι πλεῖον ἢ ἑλασσον.* In der Apol. c. Ar. 23. 25 und De synod. 43 ist rund von 300 gesprochen.

Bischöfe in tendenziöser Weise herabzusetzen. Von den Orthodoxen, Athanasius und Eustathius, versteht sich dies von selbst; aber auch Eusebius kann sich nicht genug darin thun, den Glanz und die gewaltige Menge der Versammlung zu preisen; auch seine Schätzung muß also eher für übertrieben, als für zu niedrig gelten. } Erst ganz gegen Ende seines Lebens besann sich Athanasius darauf, daß die Nicänischen Väter genau 318 gewesen seien ¹⁾, und auf seine Autorität hin ist diese Ziffer, die von den Knechten Abrahams (Genes. 14, 14) entnommen ist, in der späteren Überlieferung traditionell geworden. }

Hierin scheint mir der entscheidende Beweis zu liegen, daß diejenige Version, welche Sokrates und Gelasius vertreten, die gefälschte ist. Eusebius hat den kaiserlichen Brief zwar stilistisch umgeändert, aber seinen Sinn in der Hauptsache treu bewahrt. Und sollte es mit den übrigen Urkunden der Vita Constantini nicht ebenso sein? Gewiß finden sich in ihnen viele unrichtige Einzelheiten; die formelle Überarbeitung hat eben den Inhalt nicht ganz unberührt gelassen. Aber keine jener Urkunden ist der Art, daß sie nicht ungefähr in diesem Sinne von Konstantin erlassen sein könnte. Freilich ist Eusebius nichts weniger als ein glaubwürdiger Berichterstatter für die Ereignisse seiner eigenen Zeit; aber er war ein fleißiger Gelehrter, und bei diesen kommt es ja manchmal vor, daß sie mehr Respekt für die schriftliche Überlieferung besitzen als für das Selbst-erlebte. Da seine Kirchengeschichte nicht eine einzige Urkundenfälschung enthält, die er selbst begangen hätte, so muß man sich jedenfalls hüten, ihm in seinem späteren Werke so viele zuzuschreiben. Für uns, die wir diplomatische Treue verlangen, sind jene umstilisierten Briefe und Edikte Konstantins allerdings keine Urkunden mehr; wohl aber darf man sie als wertvolle Teile der Eusebianischen Erzählung betrachten, die sich inhaltlich auf wirkliche Urkunden stützen.

1) Epist. ad Afros 2 = Migne 26, S. 1032.

9.

Noch eine zweite Quelle, die schon von altersher viele Anfechtungen erfahren hat, müssen wir in Schutz nehmen, wobei es freilich auch nicht ohne den Nachweis einer Fälschung abgehen wird. Dafs der Bericht des Epiphanius über Meletius und Arius zum gröfsten Teil auf meletianische Schriften zurückgeht, hat man längst erkannt; aber weit entfernt ein Grund des Mißtrauens zu sein, erhöht dies nur seinen Wert. Die orthodoxe Auffassung dieser Dinge kennen wir zur Genüge; es ist daher sehr lehrreich, einmal die entgegengesetzte kennen zu lernen. Unparteiisch ist zwar auch diese natürlich nicht, aber welcher zeitgenössische Bericht könnte dies sein, namentlich in religiösen Fragen, welche die Leidenschaft immer am meisten erhitzt haben? Jedenfalls ist die Erzählung so reich an charakteristischen Einzelheiten, dafs sie schon aus diesem Grunde die höchste Beachtung verdient.

Während der diokletianischen Verfolgung, so berichtet Epiphanius, fanden sich in demselben Kerker Petrus von Alexandria und Meletius, Bischof einer anderen ägyptischen Stadt, zusammen. Wie wir aus der Urkunde bei Athan. Ap. c. Ar. 71 lernen, war es Lykopolis in der Thebais. Von ihren Leidensgefährten erduldeten manche das Martyrium; andere waren schwach genug, sich durch heidnisches Opfer die Freiheit zu erkaufen, kamen aber bald nachher, um Verzeihung und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft von den gefangenen Bischöfen zu erbitten. Hierüber entspann sich der Streit. Meletius und ein anderer Bischof, Namens Peleus, waren der Meinung, wenn man zu milde sei, würde man dadurch auch andere zum Abfall treiben. Sie empfahlen daher, die Reuigen, so lange die Verfolgung dauere, alle zurückzuweisen und auch nach dem Ende derselben sie nur nach schwerer Kirchenbusse aufzunehmen; wer aber von ihnen Geistlicher gewesen sei, solle nicht seine frühere Stellung wiedererlangen, sondern unter die Laien zurücktreten. Petrus dagegen wollte sogleich volle Gnade walten lassen, da man sonst die Schwachen und

Mutlosen, die jetzt noch ihren Abfall bereuten, vielleicht abschrecke und ganz dem Teufel in die Arme treibe.

Dieser Gegensatz, mit jener Sorte hitziger Überzeugungstreue verfochten, wie sie in religiösen Fragen ja immer herrschend war, schärfte sich endlich so sehr, daß die beiden Bischöfe, obgleich sie mit vielen andern in demselben Gefängnisraum zusammengesperrt waren, doch allen Verkehr miteinander abbrachen und jeder von ihnen nur noch mit seinen Gesinnungsgenossen Kommunion hielt. Als dann Meletius nach den palästinensischen Bergwerken von Phaino transportiert wurde, weihte er unterwegs, wo die Karawane Halt machte, Bischöfe und andere Priester und verbreitete so das Schisma über viele Städte. Da jetzt zahlreiche Gegenbischöfe eingesetzt waren, die durch den Sieg der anderen Partei sämtlich ihre Stellungen eingebüßt hätten, so wurde die Frage aus einer prinzipiellen zu einer persönlichen, und ihre Lösung gestaltete sich noch schwieriger. So bestand „die Kirche der Märtyrer“, wie die Meletianer selbst sich nannten, auch nach dem Ende der Verfolgung fort, obgleich sie durch keinen dogmatischen Unterschied von der katholischen getrennt war.

Die innere Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung ist so augenfällig, daß wir kein Wort darüber zu verlieren brauchen. Ein wichtiger Zug derselben, nämlich jene Reise in die Bergwerke, erhält dadurch auch seine äußere Bestätigung, daß Peleus, den Epiphanius als Genossen des Meletius im Kerker nennt, thatsächlich in Phaino das Martyrium erlitten hat ¹⁾. Trotzdem glaubt namentlich die katholische Forschung sich berechtigt, die Autorität des Epiphanius in Zweifel zu ziehen ²⁾. Prüfen wir also ihre Gründe.

1) Athanasius erzählt, Meletius sei wegen vieler Missethaten, namentlich auch wegen heidnischen Opfers durch eine Synode, die Petrus berufen hatte, aus der Kirche ausgeschlossen worden ³⁾. Da, während die Verfolgung auf ihrer

1) Euseb. Hist. eccl. VIII, 13, 5.

2) Hefele, Konziliengeschichte I², S. 343.

3) Apol. c. Ar. 59: Πέτρος παρ' ἡμῶν πρὸς μὲν τοῦ διωγμοῦ γέ-

Höhe stand, eine Synode wohl kaum zusammentreten konnte, wird man sie in jene kurze Zeit der Ruhe zu setzen haben, die nach der Abdankung Diokletians (1. März 305) überall eintrat. Dazu stimmt es, daß Athanasius an einer anderen Stelle (S. 40) den Beginn des meletianischen Schismas in das Jahr 306 setzt; offenbar rechnet er von dem Zeitpunkt an, wo die Trennung der Sekte von der katholischen Kirche in dem Urtheilsspruch des geistlichen Gerichtes ihren formellen Ausdruck fand. Von der Synode sagt Epiphanius nichts; aber wenn man auch hierin ein absichtliches Verschweigen erkennen darf, wie es seiner meletianischen Quelle wohl zuzutrauen ist, so brauchen seine positiven Angaben darum noch nicht falsch zu sein. Freilich wenn Athanasius auch darin recht hätte, daß Meletius geopfert habe! Aber dies ist eine Anklage, die man immer gegen seine Feinde erhob, wenn sie während der Verfolgung eingesperrt waren und dann doch ihre gesunden Glieder gerettet hatten. Zu widerlegen war sie kaum, da keiner genau wufste, was im Dunkel der Kerkermauern vorgefallen war; aber hätte sie sich beweisen lassen, so wäre das Konzil von Nicäa gewiß nicht so glimpflich mit den Meletianern umgegangen¹.

2) Hefele behauptet, der Streit zwischen Meletius und Petrus könne nicht den von Epiphanius angegebenen Inhalt gehabt haben, weil genau die Forderungen, die jener aufgestellt haben soll, von diesem in seinen Pönitentialkanones² anerkannt würden. Dies ist keineswegs richtig. Der 10. Kanon, auf den Hefele sich namentlich beruft, bestimmt

γονεν επίσκοπος, εν δε τῷ διωγμῷ καὶ ξμαρτύρησεν. οὗτος Μελίτιον, ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου λεγόμενον επίσκοπον, ἐπὶ πολλαῖς ἐλεγχθέντα παρὰ νομίαις καὶ θυσίᾳ ἐν κοινῇ συνόδῳ τῶν επισκόπων καθείλεν. ἀλλὰ Μελίτιος οὐ πρὸς ἑτέραν σύνοδον κατέφυγεν οὐδὲ ἐσπούδασεν ἀπολογίασθαι τοῖς μετὰ ταῦτα, σχίσμα δὲ πεποίηκε.

1) Hefele, S. 347. Auch gegen Eusebius von Caesarea wurde der gleiche Vorwurf erhoben. Athan. apol. c. Ar. 8 = Migne 25, S. 261.

2) Abgedruckt bei Routh, Reliquiae sacrae IV², S. 23 und bei Mansi I, S. 1270.

nicht, daß alle abgefallenen Geistlichen künftig vom Klerus ausgeschlossen bleiben sollen, sondern er bezieht sich nur auf diejenigen, welche die Verfolgung mutwillig selbst herausgefordert und dann doch nicht die Standhaftigkeit besessen haben, ihr zu widerstehen. Dieser Kanon und der vorhergehende hängen eng zusammen und dienen beide dem Zweck, das vorwitzige Drängen zum Martyrium und die Aufreizung der Staatsgewalt, welche dadurch hervorgerufen wurde, nach Möglichkeit zu verhindern. Von denjenigen Klerikern, die auf die gewöhnliche Weise der Verfolgung unterlegen sind, ist nirgends die Rede. Aus diesem Schweigen folgt mit Sicherheit, daß ihr Wiedereintritt in den geistlichen Stand in keiner Weise, wie Meletius es verlangte, verboten war ¹.

Wenn im übrigen die Kanones sich etwas mehr dem meletianischen Standpunkt annähern, als das, was Petrus im Kerker verfochten hatte, so erklärt sich das aus der Verschiedenheit der Zeit. Jene Bestimmungen sind erlassen in der vierten Osterzeit nach Beginn der Verfolgung, d. h. im Jahre 306 ², in dem auch Meletius von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde. Ohne Zweifel wurden sie durch dieselbe Synode beschlossen, die jenen Urteilspruch fällte. Damals war zwar noch keine Toleranz gewährt, aber doch die Verfolgung zeitweilig eingeschlafen; wie sehr man sich fürchtete, daß sie durch den Übereifer der christlichen Bekenner wiedererweckt werde, geht aus dem Inhalt des 9. und 10. Kanons hervor. Die Pönitenzforderungen beziehen sich daher auch nur auf diejenigen, welche in dieser Zeit der Ruhe um ihre Wiederaufnahme nachsuchten. Es war also durchaus berechtigt, wenn Petrus gegen diese etwas strenger verfuhr als gegen die Abgefallenen, die schon während dauernder Verfolgung bei den gefangenen Bekennern um Verzeihung gebeten hatten.

1) Das Richtige hat hier schon W. Möller, Realencyklopädie IX, S. 535 gegen Hefele geltend gemacht.

2) Kanon 1: *ἐπεὶ τοίνυν τέταρτον ἤδη πάσχα ἐπικατείληψε τὸν διωγμὸν κ. τ. λ.* Die Verfolgung begann im Februar 303, also noch vor dem Osterfeste.

3) Das Hauptgewicht legt Hefele auf die sogenannten Fundamentalurkunden¹, die freilich mit Epiphanius nicht wohl zu vereinigen sind; aber wie sich alsbald zeigen wird, haben wir es hier wieder mit einer Fälschung zu thun.

Es sind zwei Briefe mit kurzem verbindenden Text, alles in so schlechtem Latein geschrieben, daß man es deshalb für Übersetzung aus dem Griechischen gehalten hat. Ob dieser Schluß richtig ist, lassen wir dahingestellt; jedenfalls beweist er nichts für die Echtheit der Urkunden. Das erste Stück enthält einen scharfen Tadel von den vier eingekerkerten Bischöfen Hesychius, Pachomius, Theodorus und Phileas, daß Meletius ohne Zustimmung des Petrus von Alexandria in dessen Metropolitansprengel Bischöfe geweiht habe. Hier ist es zunächst auffallend, daß als Urheber des Briefes genau dieselben Bischöfe genannt werden, die Eusebius Hist. eccl. VIII, 13, 7 als ägyptische Märtyrer aufzählt, keiner mehr und keiner weniger. Ist es wahrscheinlich, daß alle Gemeindeglieder, die im Nillande für den Glauben bluten mußten, in demselben Kerker beisammensassen, und daß kein Mitgefangener sich ihrer Kundgebung anschloß, der später nicht den Tod erlitt? Die Namen stehen sogar in ganz derselben Reihenfolge wie bei Eusebius, nur daß der vornehmste, Phileas, aus der ersten Stelle in die letzte versetzt ist, offenbar nur um ihn dadurch als den eigentlichen Schreiber des Briefes zu bezeichnen. Schon dieses weist darauf hin, daß dem Verfasser der angeblichen Urkunde die eusebianische Kirchengeschichte oder eine Übersetzung derselben als Quelle gedient hatte.

Noch entscheidender ist die Chronologie. Petrus von Alexandria starb im neunten Jahre der Verfolgung², d. h. zwischen dem 23. Februar 311 und dem 22. Februar 312. Er gehörte zu denen, die Maximinus Daja hinrichten ließ, nachdem er das Toleranzedikt des Galerius wieder beseitigt hatte³. Dieses war in Nikomedia am 30. April 311

1) Abgedruckt bei Routh IV², S. 91.

2) Euseb. Hist. eccl. VII, 32, 31.

3) Euseb. Hist. eccl. IX, 6, 2.

publiziert worden¹; in Palästina und Ägypten muß es nach ihrer weiteren Entfernung von der Residenz des Kaisers etwa einen Monat später in Kraft getreten sein, und der religiöse Frieden, den es verlieh, dauerte hier nicht volle sechs Monate². Er endete also um Mitte November 311, und die Martyrologien setzen den Tod des Petrus auf den 25. November. Danach muß er nach dem Wiederbeginn der Verfolgung eines ihrer ersten Opfer, wenn nicht gar das erste gewesen sein, wie dies ja seiner bedeutenden Stellung innerhalb der orientalischen Kirche entspricht.

Dieselbe Phase der Verfolgung hat nach Eusebius (IX, 6, 2) in Ägypten auch mehreren anderen Bischöfen das Leben gekostet. Damit können nur jene vier gemeint sein, welche die Überschrift unserer Pseudourkunde nennt; denn andere ägyptische Märtyrer dieser Epoche, die Bischöfe gewesen wären, kennt Eusebius nicht. Inbezug auf Phileas bestätigt auch Hieronymus, daß er durch Maximin sein Ende gefunden hat³. Die Acta Sanctorum setzen sein Martyrium auf den 4. Februar, natürlich des Jahres 312 oder gar 313. Ob sie sich dafür auf eine genügende Autorität stützen, kann ich nicht feststellen; aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist nach dem Obengesagten kein Zweifel möglich, daß Phileas und seine Genossen später als Petrus gestorben sind oder, wenn man sehr viel zugeben will, höchstens ein paar Tage früher. Nun zeigt uns aber die zweite jener „Fundamentalurkunden“ und die ihr vorausgehende Erzählung den Petrus noch in freier Ausübung seines Bischofsamtes, nachdem jene vier das Martyrium schon erlitten haben. Damit ist die Fälschung unwidersprechlich bewiesen und die Autorität des Epiphanius auch nach dieser Richtung hin geschützt.

An die Chronologie des Petrus werden wir passend die

1) Lact. de mort. pers. 35. Daß Lactanz wirklich der Urheber dieser Schrift ist, habe ich gegen Brandt erwiesen. Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 426.

2) Euseb. Hist. eccl. IX, 2.

3) De viris illustr. 78.

seiner Nachfolger anreihen, welche für die Geschichte des Nicänischen Konzils, wie wir sehn werden, von höchster Bedeutung ist. Freilich liegt hier die Sache so einfach, daß darüber kaum Worte zu verlieren wären, wenn nicht eine neuere Untersuchung von Gutschmid¹ die Frage unnötigerweise verwirrt hätte.

Dieser legt auf die Bischofsverzeichnisse, die sich mit Hinzufügung der Amtsjahre bei späteren Chronographen finden, so hohes Gewicht, daß er ihnen gegenüber selbst die Angaben wohlunterrichteter Zeitgenossen in den Hintergrund schiebt. Er meint, sie gingen auf die offiziellen Listen zurück, die in den Archiven der betreffenden Gemeinden aufbewahrt worden seien, und schreibt ihnen daher urkundliche Geltung zu. Wäre dies richtig, so liese sich freilich gegen seine Methode kaum etwas einwenden; aber eine Thatsache, die er selbst anführt, wirft die ganze Hypothese um.

Dem Alexander schreiben einige dieser Verzeichnisse 23 Amtsjahre zu, eine Zahl, die durchaus unmöglich ist. Mit Recht weist Gutschmid darauf hin, daß sie auf einer Verwechslung des Bischofs mit seinem gleichnamigen byzantinischen Kollegen beruht, dem nach Sokrates (II, 6) tatsächlich 23 Jahre zukommen. Nun ist es, wie mir scheint, ganz klar, daß, wer seine Daten aus Kirchenhistorikern und ähnlichen Quellen zusammensuchte, durch den identischen Namen der beiden Männer leicht getäuscht werden konnte, aber nicht, wer die offiziellen Verzeichnisse aus den Archiven nachschrieb. Denn in der Liste von Alexandria konnte doch ein Bischof von Konstantinopel unmöglich vorkommen; dort stand nur ein Alexander verzeichnet und schloß jede Verwechslung aus. Damit scheint es mir bewiesen, daß die Bischofslisten der Chronographen nur als gelehrte Arbeiten gelten können, die aus Quellen von sehr verschiedener Art und Güte zusammengetragen sind. Ganz wertlos brauchen sie darum nicht zu sein, obgleich wohl manche Zahl, für die sich keine Überlieferung finden liefs, auch nach Gutdünken darin ergänzt sein mag; aber nimmermehr darf man

1) Kleine Schriften II, S. 395.

sie als urkundlich betrachten¹. Wir werden sie daher nicht ganz vernachlässigen, aber auch nur soweit heranziehen, wie sie sich mit Nachrichten von sicherer Autorität vereinigen lassen.

Petrus starb, wie wir gesehen haben, am 25. November 311. Sein Nachfolger Achilles bekleidete das Episkopat nur fünf Monate², womit wir auf den April 312 gelangen. Alexander, der jetzt gewählt wurde, verschied am 17. April 328³, wozu es vortrefflich paßt, daß einzelne Bischofsverzeichnisse ihm sechzehn Jahre zurechnen. Diese Zahl würde auch dann stimmen, wenn wir vor und nach Achilles mehrmonatliche Sedisvakanzen annähmen; denn auch so blieben dem Alexander immer noch fünfzehn Jahre und einige Monate, die der abrundenden Chronologie jener Zeit für sechzehn Jahre gelten würden.

Das Todesdatum Alexanders ist insofern für uns von besonderer Wichtigkeit, als sich danach der Schluß des Nicänischen Konzils chronologisch bestimmen läßt. Denn er überlebte dasselbe nicht volle fünf Monate, wie Athanasius angiebt⁴. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen haben wir selber angefochten, aber nur wo seine Tendenz in Frage kam. Für eine Datierung, die in dieser Beziehung gar keine Rolle spielt, ist dagegen seine Autorität ganz untrüglich; denn wie sollte er nicht gewußt haben, welche Zeit zwischen dem Konzil und seiner eigenen Bischofswahl lag?

Daß das Konzil am 20. Mai 325 eröffnet wurde, ist uns nicht nur durch Sokrates⁵, sondern auch durch ein

1) Von der antiochenischen Bischofsliste hat Harnack (Die Zeit des Ignatius. Leipzig 1878) nachgewiesen, daß ihre Jahreszahlen durchaus willkürlich sind. Daß die alexandrinische besser überliefert sei, ist möglich, bedarf aber jedenfalls noch sehr des Beweises.

2) Gelas. II, 1 = Mansi II, S. 792.

3) Larsow, Die Festbriefe des heiligen Athanasius, S. 26.

4) Apol. c. Ar. 59: οὕτω γὰρ πέντε μῆνες παρήλθον, καὶ ὁ μὲν μακαρίτης Ἀλέξανδρος τετελεύτησεν.

5) Socr. I, 13, 13: καὶ ὁ χρόνος δὲ τῆς συνόδου, ὡς ἐν παρασημειώσεων εὐρομεν, ὑπατείας Παυλίνου καὶ Ἰουλιανοῦ τῆ εἰκάδι τοῦ Μαΐου μῆνος· τοῦτο δὲ ἦν ἑξακοσιοστὸν τριακοστὸν ἔκτον ἔτος ἀπὸ τῆς Ἀλε-

Gesetz Konstantins beglaubigt, das uns den Kaiser am 23. desselben Monats in Nicäa zeigt¹. Bei dieser langen Dauer der Versammlung verstehen wir auch, wie sie den Arius und den Eusebius von Nikomedia anfangs verbannen und später wieder in alle ihre Rechte einsetzen konnte. In wenigen Monaten wäre ein solcher Wechsel der Verhältnisse und Stimmungen nicht möglich gewesen, wohl aber in zwei und ein halb Jahren.

Allerdings hat das Konzil diese ganze Zeit nicht ununterbrochen getagt, sondern ist schon bald nach den Viccennalien Konstantins (25. Juli 325) auseinandergegangen, um erst 327 wieder zusammenzutreten. Doch hat man diese zweite Sitzung nicht als eine neue Synode, sondern nur als Fortsetzung der früheren betrachtet, wahrscheinlich damit deren Beschlüsse durch keine andere Autorität als durch ihre eigene die erforderlichen Korrekturen erhielten. Eusebius² berichtet, daß Konstantin wegen der Streitigkeiten der Ägypter die Bischöfe noch einmal berufen habe und wieder in ihrer Mitte erschienen sei. Was wir aus sonstigen Nachrichten, namentlich aus den Gesetzen des Kaisers, über seine Aufenthaltsorte wissen, paßt hierzu auf das Beste³.

Im Herbst 325 ging Konstantin aus Asien nach Europa hinüber, reiste 326 nach Rom und kehrte erst im Sommer 327 an das Marmorameer zurück. Am 11. Juni finden wir ihn in Byzanz, am 3. August in Herakleia. Bald darauf muß

ξάνδρου τοῦ Μακεδόνης βασιλείας. Diese Rechnung nach Jahren Alexanders, die dem Sokrates sonst ganz fremd ist, weist auf eine alexandrinische Quelle hin, wahrscheinlich auf den Synodikus des Athanasius, der unmittelbar vorher citiert ist.

1) Cod. Theod. I, 2, 5.

2) Euseb. Vit. Const. III, 23: ἀλλὰ γὰρ ἀπάντων εἰρηνεομένων μόνους Αἰγυπτίους ἄμικτος ἦν ἡ πρὸς ἀλλήλους φιλονεικία, ὡς καὶ αὐτὸς ἐνοχλεῖν βασιλέα, οὐ μὴν καὶ πρὸς δογῆν ἐγείρειν. οἷα γοῦν πατέρας ἢ καὶ μᾶλλον προφήτας Θεοῦ πάσῃ περιέπων τιμῇ, καὶ δευτέρον ἐκάλει καὶ πάλιν ἐμεσίτενε τοῖς αὐτοῖς ἀνεξικιάκως. Die Worte *τοῖς αὐτοῖς* zeigen, daß dieselben Bischöfe wieder zusammentraten, es also kein zweites Konzil war, sondern nur eine Fortsetzung des ersten.

3) Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X, S. 233—238.

er die Meerenge überschritten haben, da in dieses Jahr die Gründung von Helenopolis fällt, eine Feierlichkeit, bei der er seiner Mutter zu Ehren sich gewiß persönlich beteiligte. Er war also im Herbst 327 in Bithynien, derselben Provinz, in der auch Nicäa liegt, und noch im Anfang des nächsten Jahres begegnet er uns in dem benachbarten Nikomedia. Wenn also nach der Angabe des Athanasius der Schluß des Konzils Ende November 327 stattfand, so kann der Kaiser ihn sehr gut persönlich vollzogen haben.

(Schluß folgt.)